

Vol 22-58 [67] 80
Zwischen Krieg und Frieden

36

Das
politische Leben
Finnlands

von

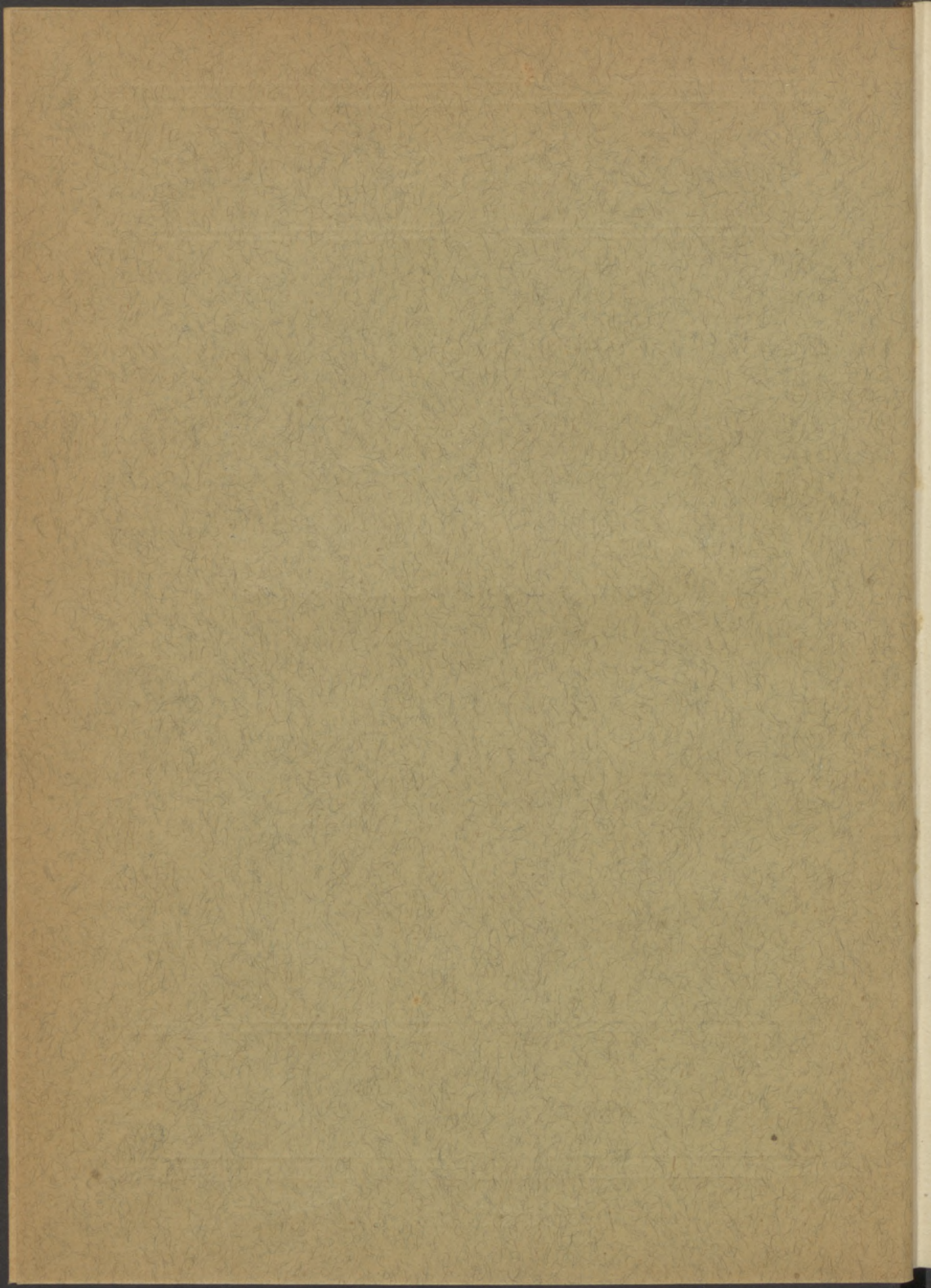
Johannes Ohquist

S. Hirzel



in Leipzig

Preis 1 M. 50 Pf.



Das politische Leben Finnlands

von

Johannes Ohquist

312
1976



Leipzig 1916

Verlag von S. Hirzel



Ausgegeben am 25. Mai 1916

Copyright by S. Hirzel at Leipzig, 1916

(Vorschrift zum Schutze des Urheberrechts in Amerika)



737.078-3
K

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	7
A. Die politische Entwicklung Finnlands bis zum Verfassungskampf.	
1. Der Krieg 1808—1809 und der Landtag in Borgå	10
2. Die Absichten Alexanders I.	16
3. Die Grundzüge der finnischen Verfassung	19
4. Die Zeit des politischen Stillstandes	24
5. Das Erwachen des Volkes	27
6. Die Zeit der Reformen 1863—1898	29
B. Der Verfassungskampf.	
1. Die ersten Angriffe gegen die Autonomie Finnlands	32
2. Die Wehrpflichtfrage und das Februarmanifest .	34
3. Die große Volksadresse	37
4. Die Stellungnahme des Landtags zur Wehrpflicht- frage	45
5. Beginn des Russifizierungssystems	46
6. Parteizersplitterung und Organisation des Wider- standes	50
7. Die Kämpfe um die Wehrpflicht	53
8. Desorganisation und Diktatur	56

	Seite
9. Chaos. Bobrikows Tod.	59
10. Kampf zwischen Terror und Gesetz	61
11. Der Nationalstreik	65
12. Die Freiheit	76
13. Neue Reaktion	78
 C. Geographisch= und geschichtlich=statistische Übersicht	 93

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
2	A. Die politische Entwicklung Rußlands bis zum
3	Bolschewismus
4	I. Die Jahre 1801—1825 und die Zeit der Reformen
5	II. Die Reformen des Zaren Alexander I.
6	III. Die Reformen des Zaren Alexander II.
7	IV. Die Reformen des Zaren Alexander III.
8	V. Die Reformen des Zaren Nikolaus II.
9	VI. Die Reformen des Zaren Nikolaus II. (1894—1917)
10	B. Der Sozialismus
11	I. Die ersten Schritte gegen die bürgerliche Gesellschaft
12	II. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
13	III. Die ersten Schritte
14	IV. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
15	V. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
16	VI. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
17	VII. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
18	VIII. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
19	IX. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung
20	X. Die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung

Vorwort.

Dieses Büchlein ist keine Kampfschrift. Von Polemik fern, will es weder schwärzen, noch schönfärben. Es will nur an der Hand geschichtlicher Tatsachen berichten und feststellen. Des kritischen Urteils will sich der Verfasser deshalb nicht begeben. Die politischen Ereignisse in Finnland, insbesondere während der letztverfloffenen sechzehn Jahre, sind im einzelnen in zahlreichen Büchern, Broschüren und Aufsätzen mehr oder weniger erschöpfend behandelt worden. An einer zusammenhängenden Darstellung der ganzen unter dem Schlagwort des Verfassungskampfes bekannten Periode, die in engerem Sinne die Zeit von 1899 bis zur Gegenwart umfaßt, hat es aber bisher gefehlt. Diese Lücke wollen die nachfolgenden Blätter ausfüllen. Zum vollen Verständnis der Gegenwart mußte naturgemäß eine geschichtliche Darstellung ihrer Voraussetzungen, wenn auch in äußerst gedrängter Form, mit in den Rahmen der Betrachtung einbezogen werden.

Um eine Orientierung über das übrige Kulturleben Finnlands zu ermöglichen, das vom politischen Leben natürlich unzertrennlich ist, aber aus der vorliegenden Betrachtung

Einleitung.

Die Anfänge des Volkes, das heute Finnland bewohnt, verlieren sich im Dunkel der Vorzeit. Auch wann es nach Finnland gekommen, weiß man nicht. Aber die Sprachforschung hat festgestellt, daß es zu dem großen finnisch-ugrischen Volksstamm gehört, von dem noch heute zahlreiche Zweige im östlichen Europa verstreut sind. Über das Leben und Denken der Urfinnen besitzen wir keine Urkunden, man nimmt aber an, daß es ihnen an einer gewissen politischen Organisation nicht mangelte.

Die äußeren Feinde, gegen die sich die Finnen zu wehren hatten, waren von jeher die Russen im Osten und die Schweden im Westen. Diesen letzteren, als den politisch und kulturell Fortgeschritteneren gelang es, im Lande festen Fuß zu fassen, indem sie in drei Kreuzzügen (1157, 1249 und 1293) Finnland unterwarfen und nun ihrerseits das Erworbenene gegen das andrängende Slawentum behaupten mußten.

Sechshundert Jahre blieben die Schweden Herren im Lande, ohne jedoch Unterdrücker zu sein. Die Tatsache, daß die Bevölkerung Finnlands nicht nur eine ganz andere Sprache redete, sondern auch von einer anderen Rasse war als diejenige Schwedens, hatte — neben der geographisch abge-

sonderten Lage — im Gegenteil zur Folge, daß das Land sowohl in bezug auf Verwaltung wie politische Bedeutung eine im Vergleich zu den übrigen Provinzen selbständigere Stellung einnahm, was auch in dem im Jahre 1581 geschaffenen Sondertitel „Großfürstentum Finnland“ zum Ausdruck kam. In rechtlicher Beziehung nahm das Land keine Sonderstellung ein, sondern hatte an der gesamten Rechtsentwicklung des schwedischen Staates ungeschmälerten Anteil, wie es auch durch seine Vertreter im schwedischen Reichstag an der Gesetzgebung des Reiches mitwirkte. Die Rechtsanschauung und der demokratische Geist des skandinavischen Mutterlandes konnten deshalb auch auf finnischem Boden feste Wurzeln schlagen. Neben den gemeinsamen politischen Schicksalen sind es vor allem diese gemeinsamen rechtlichen und sozialen Überlieferungen, die die geistige und politische Struktur Finnlands entscheidend beeinflusst haben. Freilich machte sich auch in Finnland das Bewußtsein einer Kluft zwischen der großen Masse des Volkes und der Klasse der Gebildeten und Beamten fühlbar, zumal hier diese beiden Gruppen der Bevölkerung auch noch durch Verschiedenheit der Sprachen voneinander getrennt waren. Die schwedische Regierung hat keine sprachpolitische Propaganda in Finnland betrieben. Die völkische Eigenart der Bewohner blieb unangetastet und es wurde kein Versuch gemacht, sie sprachlich nationalistisch zum „Schwedentum“ zu bekehren. Andererseits wurde aber auch kein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Beamtschaft die Sprache des Volkes verstand. Nur auf kirchlichem Gebiet wurde streng darauf gesehen, daß die Pfarrer die Sprache ihrer Gemeinde geläufig beherrschten.

Die Folge dieser friedlichen Entwicklung war, daß Schwedisch nicht nur die Sprache der Verwaltung, sondern auch die Muttersprache der gebildeten Klasse wurde. Doch erlitt der demokratische Geist, der vom Mutterlande her auch die herrschenden Klassen Finnlands durchdrang, hierdurch keinen Abbruch. Hierzu trug wohl auch der Umstand bei, daß bei der Jahrhunderte alten ständischen Form der Volksvertretung die Bauern als Reichsstand politisch den übrigen Ständen an Macht und Ansehen durchaus gleichstanden. So war es auch ganz selbstverständlich, daß 1809, als Finnland als autonomes Staatswesen mit Rußland vereinigt ward, der finnische Bauer als rechtmäßiger Erbe die politischen Rechte und Privilegien des freien und selbständigen Bauernstandes Schwedens übernahm.

Im übrigen können die sprachlich-sozialen Verhältnisse zur Zeit der Trennung von Schweden in kurzem folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die Gebildeten, also die Hochschule und das gesamte Beamtentum sprachen fast ausschließlich schwedisch, und man kann wohl sagen: empfanden auch schwedisch. Dank der vorhergegangenen geschichtlichen Entwicklung waren aber auch schon in diesen Klassen die Voraussetzungen für ein mit der finnischen Mehrheit des Volkes gemeinsames Nationalbewußtsein vorhanden. Von der großen Masse des Volkes sprach nur ein Bruchteil — einige Hunderttausend an den Küsten und im Archipelag von Åland — schwedisch. Wenn aber auch die überwiegende finnische Mehrzahl sprachlich von diesen Teilen der Bevölkerung getrennt war, so bildete sie doch, wie oben hervorgehoben, in bezug auf politische, rechtliche und kulturelle Überlieferungen mit ihnen eine homogene Masse, ein

Volk. Es war deshalb eine ganz natürliche Erscheinung, daß unter dem Eindruck der Ereignisse, die die Trennung Finnlands von Schweden hervorriefen und begleiteten, nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der an sich recht heterogenen Volksgruppen, sondern auch das Gefühl, eine eigene und besondere Nation zu bilden, im ganzen Volk stark und deutlich zum Bewußtsein kam.

A. Die politische Entwicklung Finnlands bis zum Verfassungskampf.

1. Der Krieg 1808—1809 und der Landtag in Borgå.

Wie fest auch die kulturellen und politischen Bande waren, die Finnland an Schweden seit sechshundert Jahren knüpften, erkannten die politisch Einsichtigen in Finnland doch schon früh die Gefahr, die diesen Banden drohte. Das Schicksal, einmal von dem an das Meer drängenden Riesenreich im Osten verschlungen zu werden, schwebte ständig gleich einem Damoklesschwert über dem Lande. Daß dieses Schicksal sich schon so bald erfüllen sollte, lag an Ursachen, an denen Finnland selber vollkommen unbeteiligt war, denn nicht eine Spannung in den Beziehungen zwischen Rußland und Schweden gab den unmittelbaren Anlaß zu der über Finnland hereinbrechenden Katastrophe, sondern eine weit außerhalb des Nordens liegende allgemein europäische politische Konstellation. Ursache und Schuld zugleich lagen in der Verblendung und Unfähigkeit des Königs von Schweden. Gustav IV. Adolf (1792—1809) war von einem religiösen Haß gegen Na-

oleon I. erfüllt, in dem er das biblische Ungeheuer erblickte, und weigerte sich, der von Napoleon verlangten europäischen Kontinental Sperre gegen England beizutreten. Im Tilsiter Frieden, den 7. Juli 1807, rächte sich Napoleon an dem eigensinnigen Widersacher in Schweden, indem er Alexander I. zur Eroberung Finnlands ermunterte. Für Alexander eröffnete sich hiermit die Möglichkeit, die von Peter dem Großen vorgezeichneten Eroberungspläne ihrer endgültigen Verwirklichung entgegenzuführen, und als Gustav IV. Adolf Alexanders Mahnungen und Drohungen damit beantwortete, daß er den 8. Februar 1808 mit England ein förmliches Bündnis schloß, ließ Alexander ohne Kriegserklärung seine Truppen in Finnland einrücken.

Die Art und Weise, wie Schweden diesen Krieg führte, war nicht nur für Finnland vollkommen wertlos, sondern eher dazu angetan, das Unheil zu beschleunigen. Die Truppen, die zum größten Teil aus Finnen bestanden, schlugen sich tapfer und errangen, mancherorts durch erhebliche Bauernaufstände unterstützt, wo ihnen eine Gelegenheit dazu geboten ward, glänzende Siege. Aber die schwedische Führung unter dem unfähigen General Klingspor zwang das schlagbereite finnische Heer zum schmähligen Rückzug und gab das ganze Land dem Feinde preis. Der König selbst, der in seiner Kopflosigkeit den Bestand des ganzen Reiches in Gefahr brachte, wurde den 13. März 1809 gefangen genommen und zur Abdankung gezwungen. Den 17. September 1809 trat Schweden durch den Friedensvertrag zu Fredrikshamn ganz Finnland an Rußland ab.

*

Noch ehe dieser Frieden geschlossen wurde, waren jedoch in Finnland Ereignisse eingetreten, die dem Schicksal des Landes eine Richtung gaben, an der der Friedensvertrag nichts Wesentliches mehr zu ändern vermochte. Die Finnen hatten die Geschicke ihres Landes in ihre eigenen Hände genommen und durch ein friedliches Übereinkommen mit dem siegreichen Feinde dessen Zukunft in eine neue eigene Bahn gelenkt.

An einen Abfall von Schweden dachte man in Finnland nicht, auch als das Land schon unwiderbringlich verloren schien. Ein solcher Gedanke wurde im Gegentheil als Landesverrat gebrandmarkt.

Andererseits gab es aber auch Männer, denen das Wohl des Landes zu gebieten schien, sich in das Unvermeidliche zu ergeben und nicht durch Aufforderung zu vergeblichem Widerstand weitere Blutschuld auf sich zu laden. Die Vorteile einer friedlichen Unterwerfung erschienen diesen Männern um so einleuchtender, als der russische Oberbefehlshaber Buxhoeveden nicht nur durch Proklamationen den Einwohnern Nachsicht, Milde und Duldung in Aussicht stellte, sondern auch bemüht war, diese Versprechungen durch sein Verhalten tatsächlich zu erfüllen. Nicht ohne Wirkung konnte auch die Maßregel bleiben, die die russische Regierung gleich zu Anfang des Krieges ergriff, indem sie in einer Proklamation vom 18. Februar 1808 die Vertreter des finnischen Volkes aufforderte, „in der gesetzmäßigen Ordnung, die bei den gewöhnlichen Reichsversammlungen üblich war“, sich in Åbo zu versammeln, um über die Wohlfahrt des Landes zu beraten. Hiermit ward den Finnen von neuem ein Gedanke nahe gebracht, der schon mehrfach im Laufe der Geschichte, sogar in der Gestalt fest umrissener Vorschläge, an

sie herangetreten, aber bisher stets von ihnen zurückgewiesen worden war, nämlich der Gedanke an ein selbständiges und freies Finnland.

Es ist begreiflich, daß dieser Gedanke unter der Wirkung der schwächlichen Kriegsführung Schwedens einerseits und der unvermeidlich erscheinenden russischen Eroberung und den gleichzeitigen Versprechungen der Selbständigkeit andererseits, gleich einem Samen Korn in fruchtbarem Erdreich zu neuem Leben zu sprießen begann.

Zugleich waren sich aber die Finnen auch der Tragweite einer in solcher Richtung gehenden Entscheidung voll bewußt. Eine freiwillige Trennung vom Mutterlande erschien ihnen nur dann berechtigt, wenn eine tatsächliche Gewähr dafür vorhanden war, durch eine Trennung nicht nur das eigene Land vor dem drohenden Untergange zu retten, sondern ihm auch eine Zukunft zu schaffen, die den Verlust der Zusammengehörigkeit mit Schweden aufwog. Dies war nur denkbar, wenn das Volk im ungeschmälerten Besitz seiner politischen Gerechtsame blieb. Eine solche Gewähr schien ein Manifest Alexanders I. vom 17. (5.) Juni 1808 zu bieten, in welchem er gelobte, daß „die alten Verfassungsurkunden und Privilegien unverbrüchlich aufrecht erhalten werden“ und eine Ständeversammlung in nächster Zukunft einberufen werden sollte.

Diese Absicht verwirklichte er zunächst in einer Form, aus der die Finnen mit Recht schließen zu müssen glaubten, daß er bei allem guten Willen nicht der rechtlichen Konsequenzen seines großmütigen Versprechens voll bewußt war. Er befahl nämlich im ganzen Lande Vertreter der verschiedenen Stände zu wählen, die ihn in Petersburg über die

Lage und Bedürfnisse des Landes in Kenntnis setzen sollten. Man trug in Finnland Bedenken diesem Befehl Folge zu leisten. Denn wenn dem Land sein altes Recht gewahrt werden sollte, dann mußten auch die ersten selbständigen Maßregeln in Übereinstimmung mit diesem Recht erfolgen. Was Alexander berief, war aber keine Volksvertretung im Sinne der schwedischen Grundgesetze. Hierüber mußte der Kaiser Klarheit erhalten.

So ward denn nach anfänglichem Zögern Ende 1808 die Deputation gewählt, die es als ihre erste Aufgabe betrachtete, den Kaiser über den Inhalt der schwedischen Grundgesetze aufzuklären, laut welchen eine „Ständeverammlung“, wie sie der Kaiser zu berufen für gut befunden, nicht als Vertreter des finnischen Volkes beraten und verhandeln konnte. Diese Zuständigkeit besaß nur ein in verfassungsmäßiger Weise gewählter Landtag. Alexander I. erkannte die Rechtmäßigkeit dieses Standpunktes an und erließ den 1. Februar (20. Januar) 1809 einen Befehl, daß „gemäß den allgemeinen Gesetzen des Landes den 22. (10.) März in der Stadt Borgå ein allgemeiner Landtag abgehalten werden sollte“, zu dem „die Bevollmächtigten der Stände sich in der von den Reichstagsordnungen vorgeschriebenen Weise einzufinden hätten“.

Mit welchem Interesse und welcher Gründlichkeit Alexander I. selbst an die politische Neugestaltung Finnlands ging, bezeugen zahlreiche Urkunden, aus denen hervorgeht, daß der Kaiser sich genau über die Verfassung unterrichten ließ, die bis dahin für Finnland Geltung gehabt und die er unverändert dem Lande belassen wollte.

Von diesem Standpunkt aus ist die Urkunde zu beur-

teilen, durch welche, gleich einer Magna Charta, Finnland seine eigene Verfassung erhielt, nämlich die von Alexander I. am 27. (15.) März 1809 unterzeichnete „Versicherung an sämtliche Einwohner Finnlands“, die folgenden Wortlaut hat:

„Wir Alexander I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen usw. usw. Großfürst von Finnland usw. usw. tun kund: nachdem Wir mit Willen der Vorsehung das Großfürstentum Finnland in Besitz genommen, haben Wir die Religion und Grundgesetze des Landes samt den Rechten und Privilegien, welche ein jeder Stand im erwähnten Großfürstentum für sich und alle Einwohner desselben überhaupt, Hoch wie Niedrig, bisher der Konstitution gemäß genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen: und geloben Wir alle diese Vorteile und Gesetze fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren. Dieses nachdrücklich zu bekräftigen haben Wir diese Versicherungsurkunde mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen. Gegeben zu Borgå den 15./27. März 1809.“

In feierlichster Form eröffnete Alexander in eigener Person den Landtag in der Domkirche zu Borgå, wo ihm die Stände durch ihre Präsidenten den Treu- und Huldigungseid leisteten, indem sie gelobten, „als ihre rechte Obrigkeit den großmächtigsten Fürsten und Herrn Alexander den Ersten, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen und Großfürsten von Finnland zu betrachten und unverbrüchlich die Grundgesetze und die Konstitution des Landes aufrecht zu erhalten, wie sie gegenwärtig angenommen und gültig sind“.

Hiermit war der Grundstein zu dem finnischen Staatswesen gelegt.

2. Die Absichten Alexanders I.

Sämtliche Kundgebungen, Ansprachen und Urkunden Alexanders I. aus dieser Zeit betonen in nicht mißzuverstehender Weise die Absicht des Kaisers, Finnland als einen konstitutionellen Staat betrachtet zu wissen. In dem Schriftstück, mit dem die Regierungsvorlagen dem Landtag übergeben wurden, heißt es: „Indem Seine Kaiserliche Majestät die Stände Finnlands zu einem allgemeinen Landtage berufen hat, wollte er damit einen feierlichen Beweis für seine Absicht geben, die Religion, die Gesetze, die Verfassung („Konstitution“) und die Privilegien des Landes zu bewahren und unverbrüchlich aufrecht zu erhalten.“

Im Juli 1809 traf der Kaiser wieder in Borgå ein, um den Landtag in ebenso feierlicher Weise zu schließen, wie er ihn in eigener Person eröffnet hatte und sprach hierbei die berühmten Worte von Finnland, das nunmehr für alle Zeiten „unter die Zahl der Nationen erhoben worden“. Im folgenden Jahre kommt der Kaiser in einem Manifest vom 27. März 1810 noch einmal auf die historischen Ereignisse in Borgå zurück. „Von dem Augenblicke an,“ heißt es hier, „wo das Geschick Finnlands Uns von der Vorsehung anvertraut worden, ist es stets Unsere Absicht gewesen, dieses Land als eine freie Nation und in Übereinstimmung mit den Rechten, die ihm seine Konstitution garantiert, zu regieren. Die Aufrechterhaltung der Religion und der Gesetze, die Zusammenberufung der Stände zu einem allgemeinen Landtag, die Errichtung eines Regierungskonseils im Schoße der Nation, die unangetastete Bewahrung der richterlichen und ausübenden Gewalt,

alles dieses sind genügende Beweise, welche die finnische Nation von den Rechten ihrer politischen Existenz überzeugen können. . . .“

In einem Briefe vom 26. September 1810 an den finnischen Generalgouverneur Steinheil heißt es: „Bei der Regelung der Verhältnisse Finnlands ist meine Absicht gewesen, diesem Volk ein politisches Dasein zu geben; so daß es sich nicht als von Rußland erobert, sondern als mit ihm durch seinen eigenen offenbaren Vorteil verbunden betrachten möge.“ Und daß diese Auffassung des Kaisers weder eine Eingebung des Augenblicks, noch durch politische Erwägungen vorübergehender Art veranlaßt, sondern ein bewußt und mit Folgerichtigkeit durchgeführtes politisches Programm war, das sich nicht auf Worte und Versprechungen beschränkte, sondern auch in Thaten bekundete, geht unter anderm daraus hervor, daß eine der wichtigsten den Ständen übergebenen Vorlagen die Bildung eines eigenen und selbständigen Regierungsorgans für Finnland betraf. Am bemerkenswertesten sind jedoch die Worte, mit denen Alexander I. noch sieben Jahre später anläßlich der weiteren Ausgestaltung und Umbenennung dieser Regierungsbehörde die hierauf bezügliche Urkunde, die Bekanntmachung vom 21. Februar 1816, einleitete: „Überzeugt davon“ — heißt es hier —, „daß die Verfassung und die Gesetze, die, übereinstimmend mit dem Charakter, den Sitten und dem Bildungsgrade des finnischen Volkes, während einer langen Reihe von Jahren die Grundlage seiner bürgerlichen Freiheit und Ruhe gebildet haben, nicht ohne Schaden für dieselben eingeschränkt oder verändert werden können, haben Wir seit dem ersten Augenblick Unserer Regierung über dieses Land nicht nur jene Ver-



fassung und jene Geseze aufs feierlichste bekräftigt, nebst den jedem finnischen Bürger gemäß denselben zukommenden Freiheiten und Gerechtsamen, sondern auch nach vorhergehender Beratung mit den versammelten Ständen des Landes eine besondere Regierung eingesetzt, die, unter dem Namen Unseres Regierungskonseils, aus Finnen bestehend, bisher in Unserem Namen die Zivilverwaltung des Landes und die Rechtspflege in letzter Instanz gehandhabt hat, unabhängig von aller anderen Gewalt als der der Geseze und die Wir als Regent auf Grund derselben Selbst ausüben. Indem Wir auf diese Weise die Gesinnung an den Tag gelegt, die Uns hinsichtlich Unserer finnischen Untertanen geleitet hat und fürderhin leiten wird, hoffen Wir, daß Wir Unser für ewige Zeiten gegebenes Versprechen, die besondere Verfassung dieses Landes unter Unserem und Unserer Nachfolger Zeppter heilig aufrechtzuerhalten, genügend bekräftigt haben.“

Etwa ein Jahrhundert später ist von russischer Seite unter dem Druck einer zur Herrschaft gelangten nationalistischen Politik der Versuch gemacht worden, den Sinn und die Bedeutung dieser Kundgebungen und Äußerungen Alexanders I. in autokratischem Interesse zu leugnen und zu entstellen. Der Meinungsaustrausch in dieser Frage zeitigte nicht nur eine umfangreiche wissenschaftliche und polemische Literatur, sondern auch zahlreiche Urkunden offiziellen Charakters, über deren Inhalt weiter unten berichtet werden soll. In diesem Zusammenhang sei nur betont, daß die rechtswissenschaftlichen Untersuchungen, die von hervorragenden Fachgelehrten in verschiedenen Ländern Europas in der Frage angestellt worden sind, fast ausnahmslos zu dem Ergebnis geführt haben, daß den Maßnahmen Alexanders I.

in Finnland der Charakter einer formellen Staatsgründung nicht abgesprochen werden kann.

3. Die Grundzüge der finnischen Verfassung.

Keine der amtlichen Urkunden Alexanders I. nennt ausdrücklich die einzelnen Grundgesetze, die die Verfassung Schwedens bildeten. Es ist aber einwandfrei nachgewiesen, daß der Kaiser über den Inhalt und die Bedeutung dieser Gesetze unterrichtet war. Es kann deshalb kein Zweifel darüber walten, daß er unter dem Begriff „Konstitution“ die bis dahin für Schweden und Finnland gemeinsam in Kraft bestehenden Verfassungsgesetze, nämlich die Regierungsform vom 21. August 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 zusammenfaßte¹⁾. Diese beiden Grundgesetze, die durch Alexanders I. Sanktionierung formell zu neuen finnischen Gesetzen erhoben wurden, wenn sie auch inhaltlich die alte schwedische Rechtsordnung aufrecht erhielten, bilden (nebst einer Reihe älterer und späterer Gesetzbestimmungen, die mit ihnen in organischem Zusammenhang stehen) noch heute die Hauptquelle des Verfassungsrechts Finnlands.

Nach dieser Verfassung liegt die Regierungsgewalt ausschließlich in den Händen des Monarchen. Er allein ernennt die Mitglieder der Regierung und ihm allein sind diese für ihre Amtstätigkeit verantwortlich. Das parlamentarische Regierungssystem ist also dem finnischen Verfassungsrecht fremd. Einen anderen Eckpfeiler dieses Rechtes bildet der mit Nachdruck hervorgehobene Grundsatz, daß die Regie-

1) Offizielle Urkunden aus einer späteren Zeit berufen sich ausdrücklich auf diese schwedischen Grundgesetze.

rungsgewalt nur in genauer Übereinstimmung mit den Grund- und den übrigen Gesetzen ausgeübt werden darf, und daß allgemeine Gesetze nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung geschaffen, verändert oder aufgehoben werden können¹⁾. Auf dem Gebiet des Staatshaushalts ist der Kaiser-Großfürst berechtigt, über die Anwendung der ordentlichen Staatseinnahmen, d. h. der von selbst gegebenen und ohne die besondere Bewilligung des Landtags zur Verfügung stehenden Einnahme zu verfügen. Doch darf er eine Verwendung finnischer Staatsmittel zu Zwecken, welche nicht unmittelbar zum Nutzen des Landes gereichen oder nicht laut der in Finnland geltenden Rechtsordnung vorausgesetzt sind, allein nicht vornehmen. Auch müssen die Staatsmittel selbstverständlich unter der Verwaltung einheimischer Behörden stehen. Die Betätigung der Volksvertretung an der Führung des Staatshaushalts ist weit beschränkter als in Staaten mit modernen Verfassungen und kommt vor allem in ihrem Steuerbewilligungsrecht zum Ausdruck. Ohne „Wissen, freien Willen und Zustimmung der Stände“ (des Landtags) können (außer bei feindlichem Einfall) keine neuen Steuern oder andere Leistungen dem Volk auferlegt werden. In welcher Weise die zur Befriedigung des Staatsbedarfes nötigen Mittel zu beschaffen sind, soweit die ordentlichen Staatseinnahmen dazu nicht ausreichen, hängt von der Prüfung und den Beschlüssen des Landtags ab. Die Volksvertretung beschließt also nicht

1) Im Gegensatz zu dieser „allgemeinen Gesetzgebung“ steht die sogenannte „ökonomische Gesetzgebung“, die dem staatsrechtlichen Begriff des Verwaltungsrechts entspricht. Dieses Recht ist in Finnland bedeutend umfangreicher als sonst in modernen Verfassungsrechten.

über den Staatsvoranschlag als Ganzes, sondern nur über die verlangten Zuschüsse. Sie ist aber naturgemäß befugt, den Voranschlag in seiner Gesamtheit zu kritisieren und kann, falls er ihr mangelhaft erscheint, die Bewilligung von Zuschüssen verweigern. Es muß deshalb unter allen Umständen erst der gesamte Staatsbedarf festgestellt sein, ehe der Landtag über die zu seiner Verfügung stehenden Deckungsmittel beschließt. Aus dem Steuerbewilligungsrecht ergibt sich auch die Folgerung, daß — jedenfalls in Friedenszeiten — Staatsanleihen nicht ohne Mitwirkung des Landtags aufgenommen werden dürfen. Die Rechte des Volkes und die persönliche Freiheit und Unantastbarkeit der Bürger werden außerdem ausdrücklich und im einzelnen verbürgt. Ein erst durch die Landtagsordnung vom 15. April 1869 behobener Mangel dieser Verfassung bestand darin, daß laut § 38 der Regierungsform von 1772 es dem Belieben des Monarchen anheimgestellt war, den Zeitpunkt für die Einberufung der Volksvertretung zu bestimmen. Die nachteilige Wirkung dieser Vorschrift sollte Finnland in den nächsten Jahrzehnten erfahren.

Eine besondere Betrachtung erheischt das durch die Vereinigung entstandene eigenartige Verhältnis Finnlands zu Rußland. Dadurch, daß die Verfassung in Vausch und Bogen nicht nur für das finnische Volk, sondern auch für seine neuen Herrscher Gültigkeit erhielt, ergab sich als selbstverständliche Folge, daß gewisse nur auf schwedische Verhältnisse bestimmte Normen, die in dem neuen Verhältnis zu Rußland keine oder nur eine anders formulierte Anwendung finden konnten, entweder von selbst fortfielen oder eine entsprechende Änderung oder Deutung erfuhren. Vor allem

war es selbstverständlich, daß die Rechtsfrage über die Thronfolgeordnung, das Glaubensbekenntnis des Monarchen, Angelegenheiten der auswärtigen Politik und ähnliche Bestimmungen nunmehr keine Geltung mehr haben konnten.

Heute kann dieses Verhältnis in Kürze folgendermaßen umschrieben werden.¹⁾

Finnland ist nicht durch bloße Personalunion mit Rußland verbunden, sondern befindet sich in realer Vereinigung mit Rußland. Finnland bildet aber nicht einen integrierenden Teil des russischen Reiches, weil in der juristischen Struktur Finnlands die essentialia eines Staates vorhanden sind: das eigene Gebiet, die besondere Staatsangehörigkeit und eine eigene, nur durch seine — nicht Rußlands — Verfassung bestimmte Regierungsgewalt. Der Umstand, daß der Kaiser von Rußland eo ipso auch Großfürst von Finnland ist, ändert nichts an der Tatsache, daß er in seiner Eigenschaft als Großfürst nur die öffentliche Gewalt Finnlands, nicht diejenige Rußlands ausübt. Die Verfassung Finnlands kann nur im Wege der finnischen Gesetzgebung geändert werden. Ebenso kann das rechtliche Verhältnis zwischen Rußland und Finnland weder von dem einen noch von dem anderen Staate allein, sondern nur mit beiderseitiger Zustimmung eine Veränderung erleiden.

Nur in völkerrechtlicher Hinsicht schließt Rußland Finnland in sich ein und betätigt sich als das einheitliche russische Reich. Dadurch, daß die Staatsgewalt Finnlands in Fragen der Thronfolge und der auswärtigen Angelegen-

1) Näheres hierüber bei Maximal Erich, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland (Das öffentliche Recht der Gegenwart XVIII), dessen Ausführungen diesem Kapitel zugrunde liegen.

heiten zugunsten der russischen Staatsgewalt eingeschränkt ist, kommt in der zwischen Rußland und Finnland bestehenden Staatsverbindung die Souveränität Rußland allein zu. Wie man dieses Verhältnis theoretisch definieren will, gehört nicht hierher. Heute ist die Wissenschaft geneigt, es als eine Staatsverbindung *sui generis* zu bezeichnen.

Aus der Tatsache, daß Finnland seine eigene, von derjenigen Rußlands durchaus verschiedene und selbständige Verfassung hat, folgt auch die gleiche Selbständigkeit auf allen übrigen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechtslebens.

Die ganze Behördenorganisation ist national und steht nur finnischen Staatsbürgern offen. Im Namen des Kaisers-Großfürsten regiert der „Kaiserliche Senat für Finnland“ in Helsingfors. Ein finnischer Ministerstaatssekretär in Petersburg trägt diejenigen Angelegenheiten, die der Unterschrift des Herrschers bedürfen, diesem vor. Russische Behörden können in Finnland keine öffentliche Gewalt ausüben. Das Staatsbudget Finnlands ist von demjenigen Rußlands unabhängig, und die Staatsschuld des Großfürstentums ist durch sein besonderes Staatsvermögen garantiert.

Finnlands Volksvertretung, der Landtag, ist keine Provinzialversammlung, deren Befugnisse sich nur auf gewisse lokale Fragen im Gegensatz zu allgemeinen Gesetzgebungsfragen des Gesamtreichs beschränken, sondern deren Zuständigkeit die ganze in Finnland geltende Rechtsordnung umfaßt, die also (mit den oben angedeuteten Beschränkungen) für Finnland dieselbe Selbständigkeit besitzt wie die gesetzgebende Versammlung in jedem anderen konstitutionellen Staate.

Ebenso wie die Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtsorgane Finnlands von denjenigen Rußlands abge sondert und selbständig sind, so steht auch seine Volksvertretung als eine von der Reichsduma vollkommen unabhängige Institution da. Und so wie russische Staatsbürger keine Vertreter in den finnischen Landtag senden können, besitzen auch finnische Staatsbürger kein Wahlrecht für die Reichsduma.

4. Die Zeit des politischen Stillstandes.

Die Hoffnungen, die man an den Landtag von Borgå und seine Wirkungen hinsichtlich einer raschen politischen Entwicklung in freiheitlicher Richtung geknüpft hatte, erfüllten sich nun allerdings nicht oder doch nicht einmal annähernd in dem Umfange, wie man nach dem vielversprechenden Anfange hätte erwarten können. Es trat nun die verhängnisvolle Bedeutung jenes S. 21 erwähnten § 38 der Regierungsform zutage, der, statt die Periodizität des Landtages festzusetzen, seine Einberufung dem Belieben des Monarchen überließ. Es fehlte nicht an Versuchen, Alexander zu bewegen, die Volksvertretung wieder in Tätigkeit treten zu lassen. Aber Umstände vielerlei Art (der Krieg gegen Napoleon, die allgemeine europäische Politik und schließlich eine innere Wandlung zum Mystischen) hatten zur Folge, daß Alexander seinen früheren Anschauungen allmählich entfremdet ward. Und als er 1825 starb und Nikolaus I. den Thron bestieg, sah sich Finnland derselben freiheitseindlichen Strömung gegenüberstehen, die nicht nur Rußland allein zu einer Hochburg der Reaktion machte.

Wohl weisen die Jahrzehnte bis 1863 einige Reformen von Bedeutung auf. Durch die sog. „Münzrealisation“ wurde

in das Geldwesen des Landes, das sich infolge der unregelmäßigen und hauptsächlich auf Gewohnheit und Überlieferung beruhenden Geschäfts- und Handelsverhältnisse in großer Verwirrung befand, Ordnung gebracht. Eine dauernde Verbesserung und schließlich auch Stabilität des finnischen Münzwesens wurde jedoch erst bedeutend später ermöglicht. Die Grundlage hierfür schuf eine Verordnung vom 4. April 1860, durch welche Finnland seine eigene, auf Silber fußende Münze in Mark und Penni (= Frank und Cent.) erhielt.

Die anfangs recht bescheidenen Staatseinnahmen fanden durch die Herabsetzung des Zolltarifs eine wesentliche Steigerung. Auch die Industrie, die Landwirtschaft und der Handel erfuhren mannigfache Förderung durch die Regierung. Dem ganzen wirtschaftlichen Leben des Landes kamen schließlich die zwei großen Unternehmungen zustatten, die dem Verkehr neue Bahnen eröffneten: der Saimakanal (1845—1856), der die inneren Gewässer des Saimasystems mit dem Finnischen Meerbusen verband, und die erste Eisenbahn, welche in den Jahren 1858—1862 von der Hauptstadt Helsingfors nach der Provinzstadt Tavastehus, im Innern des Landes, erbaut wurde.

Das öffentliche Leben aber und dessen Sprachrohr, die Presse, lagen darnieder. Eine mächtige und freiheitlichen Regungen wenig zugängliche Beamtenerschaft hielt nicht nur die allgemeine Leitung des Staates, ohne jede Kontrolle, in ihrer Hand, sondern auch alle Äußerungen und Betätigungsversuche auf sozialem und politischem Gebiet unter strenger Aufsicht und Bevormundung. Die Zensur wurde mit Härte und Unduldsamkeit gehandhabt. Durch ein kaiserliches Reskript vom 19. März 1850 wurde sogar

verboten, in finnischer Sprache etwas anderes zu veröffentlichen als Schriften, die der religiösen Erbauung oder praktisch wirtschaftlicher Belehrung dienen.

Daß unter der Herrschaft eines so finsternen Geistes jeder Gedanke an die Wiedereinsetzung des Volkes in seine verbrieften Rechte und seine Teilnahme an der Gesetzgebung und Staatskontrolle schon im Keim erstarb, ist begreiflich. Die Gerechtigkeit erfordert aber die Anerkennung der Tatsache, daß die Regierung während dieser politisch toten Jahrzehnte bei aller Furcht vor freiheitlichen und demokratischen Regungen und trotz aller selbstherrlich angemachten Bevormundung des Volkes sich dennoch eines grundsätzlichen Verfassungsbruches nicht schuldig machte. Und beide Kaiser, nicht nur Alexander I. in seinen späteren Jahren, sondern auch sein durchweg autokratisch gesinnter Nachfolger Nikolaus I., ließen es sich bei mehrfachen Gelegenheiten angelegen sein, ausdrücklich zu betonen, daß sie die Einberufung der Volksvertretung nicht als aufgehoben, sondern bloß als aufgeschoben betrachtet zu wissen wünschten. Wenn also die Verfassung sich auch nicht in der Praxis betätigen konnte, so schützte sie doch das Land vor der willkürlichen Einmischung der russischen Verwaltung. Sie befand sich sozusagen in einem latenten Zustande.

Die Folgen dieses Zustandes waren freilich bedenklich genug, nämlich ein vollständiger Stillstand eben auf jenem wichtigen Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung, auf dem die Verfassung die Mitwirkung des Landtages zur Bedingung machte und auf dem allein der wirkliche Fortschritt des Volkes in geistiger, wie in materieller Beziehung gefördert werden konnte.

5. Das Erwachen des Volkes.

Wenn schon ein derartiges Aussehen der gesetzgebenden Funktionen des Staates in einem lebenden und in der Entwicklung begriffenen Volkskörper nicht bloß als eine Hemmung dieser Entwicklung, sondern geradezu als ein verhängnisvoller Rückschritt wirken mußte, so wurde die hierdurch erzwungene politische Untätigkeit um so schmerzlicher empfunden, als bald nach den Ereignissen des Borgåer Landtages sich im Volke selbst Kräfte zu regen begannen, die im erwachenden Nationalbewußtsein wurzelten und unaufhaltsam nach Betätigung drängten.

Auf politischem Gebiet war dieser Betätigung der Weg verschlossen, so äußerte sie sich zunächst auf dem Gebiet der Dichtkunst. In Johan Ludvig Runeberg (1804—1877) fand das finnische Volkstum seinen ersten großen Dichter, der, wenn er auch nicht in finnischer, sondern in schwedischer Sprache schrieb, doch das innerste Wesen des finnischen Volkes nicht nur in seiner Eigenart richtig erfaßte, sondern auch in einer vollendeten und menschlich ergreifenden Form wiederzugeben wußte.

Gleichzeitig begann eine eifrige Arbeit für die Aufklärung und die Bildung der finnischen Bevölkerung des Landes und ihre bis dahin von den Gebildeten vernachlässigte Muttersprache. Eine ebenso überraschende wie kräftige Förderung erhielten diese Bestrebungen durch die emsige und fruchtbringende Tätigkeit Elias Lönnrots (1802—1884), dem es gelang die nur in mündlicher Überlieferung fortlebende finnische Volkspoesie für die Nachwelt zu retten. Das gewaltige Volksepos „Kalevala“, das er aus unzähligen ge-

sammelten Runenvarianten zu einem einheitlichen und zusammenhängenden Kunstwerk verarbeitete, ward nicht nur zu einem Grundstein und Eckpfeiler für die Weiterentwicklung und Pflege der finnischen Kunsstdichtung und Sprache, sondern auch zu einer unerschöpflichen Quelle für die ethischen und politischen Ideale des Volkes. Gleich einem vorzeitlichen, neu entdeckten Gebirge ragte es in das Kulturleben des Volkes hinauf und sandte aus seinem Schoß Quellen geistiger Befruchtung, die allmählich zu Strömen anwuchsen und auch die Bezirke des öffentlichen Lebens zu bewässern begannen.

Johan Wilhelm Snellman¹ (1806—1881), der in Deutschland unter dem Einfluß Hegelscher Ideen von der Notwendigkeit der organischen Verbindung von Staat und Nationalität durchdrungen worden war, setzte seine ganze Kraft für die Förderung und Weiterentwicklung des finnischen Volkstums und seiner Sprache ein. Den Führern schlossen sich eine große Reihe begeisterter Mitarbeiter auf dem Felde des vaterländischen Kulturlebens an, und so konnte es nicht ausbleiben, daß der Drang nach freiheitlicher und demokratischer politischer Betätigung immer weitere Kreise des Volkes ergriff und die Sehnsucht nach einer praktischen Verwirklichung der verfassungsmäßigen Staatsform auch in der Öffentlichkeit Ausdruck fand.

Ohne Zweifel hatten diese Hoffnungen durch die liberalen Strömungen Nahrung erhalten, die sich nach der am 3. März 1855 erfolgten Thronbesteigung Alexanders II. in Rußland geltend machten. Im Jahre 1856 unternahm der Kaiser eine größere Reise durch das südliche Finnland, bei welcher Gelegenheit die Bevölkerung an allen Orten

durch Huldigungen und Sympathiekundgebungen dem Vertrauen und den Erwartungen, die sie auf den neuen Herrscher setzte, Ausdruck gab. Und in einer denkwürdigen Sitzung des finnischen Senats am 24. März 1856, in der der Kaiser selbst den Vorsitz führte, gab er deutlich zu verstehen, daß in Finnland nun der Weg der Reformen betreten werden sollte. Im Mai 1859 erteilte er dem Generalgouverneur und dem Senat den Befehl, ein Verzeichnis solcher Fragen auszuarbeiten, die nicht im Verwaltungswege gelöst werden konnten, sondern verfassungsgemäß die Mitarbeit der Stände erforderten. In ganz Finnland ward diese Ankündigung mit aufrichtigem Jubel begrüßt.

6. Die Zeit der Reformen 1863—1898.

Am 18. September 1863 eröffnete Alexander II. den finnischen Landtag mit einer Thronrede, die in zweifacher Hinsicht bemerkenswert war. Sie gab einerseits eine feierliche und ausdrückliche Bestätigung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes und umschrieb andererseits in großen und allgemeinen Zügen das bedeutsame Reformprogramm, das nunmehr in gemeinsamer Arbeit von Kaiser und Volksvertretung verwirklicht werden sollte. Wie dieses Programm im einzelnen durchgeführt wurde, welche architektonische Gestalt der Bau nach seiner Vollendung erhielt und welche Fortschritte und Errungenschaften in der geistigen und materiellen Entwicklung des Volkes er zeitigte, kann hier nur in den Hauptzügen angedeutet werden.

Auf politischem Gebiet war die wichtigste Reform die Landtagsordnung vom 15. April 1869, die u. a. die Periodizität der Volksvertretung festsetzte. Da sie 1906

durch eine neue Landtagsordnung ersetzt wurde, gehen wir hier nicht weiter auf ihren Inhalt ein.

Eine andere für das ganze Volksleben außerordentlich bedeutungsvolle Maßregel war die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz vom 27. Dezember 1878.

Nach diesem Gesetz bestand das finnische Heer aus den aktiven Truppen, der Reserve und der Landwehr. Der Friedensbestand der ersteren durfte 5000 (seit 1889: 5600) Mann nicht übersteigen. Sie wurden durch das Los ausgehoben und dienten je nach dem Bildungsgrade 1—3 Jahre. Die übrigen mußten sich während der ersten 3 Jahre insgesamt 90 Tage zu militärischen Übungen einfinden. Gemeine wie Offiziere mußten finnische Staatsbürger sein, mit Ausnahme des Generalgouverneurs als Oberbefehlshabers und des russischen Kriegsministers als des Kriegsministers auch dieser Truppen. Die Kommandosprache war russisch. Die Heeresverwaltung lag in den Händen der Militärexpedition des finnischen Senats, und die Kosten wurden ausschließlich aus finnischen Staatsmitteln bestritten. Um über die dem finnischen Heer zugewiesene Aufgabe keinen Zweifel zu lassen, wurde diese durch folgende ausdrückliche Bestimmung genau umgrenzt: „Die Kriegsmacht Finnlands hat den Zweck, den Thron und das Vaterland zu schützen und dadurch auch zur Verteidigung des Kaiserreichs beizutragen.“ Über die weiteren Schicksale dieser Frage soll in den folgenden Kapiteln berichtet werden.

Auf dem Gebiet des Staatshaushalts war die endgültige Durchführung der Münzreform von der größten Bedeutung. Ein kaiserliches Reskript vom 1. Februar 1865

befahl, daß vom 14. November 1865 an metallische Münze in Silber das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Finnland sein sollte. Noch bedurfte es jedoch einer letzten Reform, um das Geldwesen Finnlands von den Schwankungen auf dem Weltmarkt unabhängig zu machen, die durch den Fall des Silberwertes in den siebziger Jahren veranlaßt wurden. Dies geschah durch das Münzgesetz vom 9. August 1877, laut welchem Finnlands Münzwesen auf Gold als einzigen Wertmesser begründet ist.

Neben diesen als Eck- und Grundpfeilern des Staatslebens erscheinenden Hauptreformen, trug eine schwer übersehbare Menge von anderen Gesetzen und Verordnungen dazu bei, den wirtschaftlichen und kulturellen Bau im einzelnen weiter zu entwickeln und zu vervollkommenen.

Die Interessen der finnischen Sprache erhielten eine immer größere Berücksichtigung. In den achtziger Jahren wurde der Grundsatz durchgeführt, daß die überwiegende Sprache der Gemeinden für die Wahl der Gerichtssprache und der amtlichen Korrespondenz innerhalb derselben maßgebend sein soll. Hiermit war das Finnische als gleichberechtigte offizielle Landessprache neben dem Schwedischen grundsätzlich anerkannt. Am wenigsten Glück hatte die Volksvertretung in ihren Versuchen, die Pressfreiheit sicherzustellen. Nach wie vor blieb der Zensurzwang bestehen. Was sonst durch die im einzelnen weit verzweigte und fruchtbringende Arbeit für die Weiterentwicklung der Volksbildung, des Verkehrs, des nationalen Wohlstandes und der staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes geleistet und erreicht worden, kann hier des Näheren nicht erörtert werden.

Das Endergebnis der ungeheuer mannigfaltigen und reichen Entwicklung während dieser Jahrzehnte der großen Reformen war eine kulturelle Blüte, die an Umfang und Wesenheit des Errungenen wie an Schnelligkeit des Wachstums gleich staunenswert ist. Vielleicht nirgends anderswo in der Geschichte findet sich ein so augenfälliges Beispiel dafür, wie die schöpferischen Kräfte eines Volkes, sobald ihm die Tore zum selbständigen Wirken geöffnet worden, sich in überraschender Weise entfalten und Werke des Friedens und der Wohlfahrt in ungeahnter Fülle zeitigen.

B. Der Verfassungskampf.

1. Die ersten Angriffe gegen die Autonomie Finnlands.

Es ist begreiflich, daß den Feinden einer freisinnigen politischen Entwicklung in Rußland das rasche Fortschreiten Finnlands als eine Waffe erschien, die ihre Gegner in dem Kampf um eine verfassungsmäßige Regierungsform in Rußland als nachahmenswertes Beispiel ins Feld führen konnten. Schon die ersten konstitutionellen Reformen Alexanders II. in Finnland hatten die reaktionären Elemente in Rußland, deren publizistischer Führer M. Katkow in Moskau war, in Harnisch gebracht. Systematisch wurde der russische Pressefeldzug gegen Finnland jedoch erst in den achtziger Jahren organisiert. Die russischen Angriffe liefen auf die Behauptung hinaus, daß die staatsrechtliche Stellung Finnlands auf falscher Deutung der geschichtlichen Urkunden und auf Betrug gebaut war. Alexanders I. Versicherung an Finn-

land sei eine Fälschung, hieß es, und sollte sie sich auch als echt erweisen, so hätte sie keine Bedeutung, da der Kaiser offenbar nicht gewußt habe, was er tat, als er sie unterzeichnete und keineswegs das habe meinen können, was sie enthielt. Jedenfalls habe Alexander I. beim Borgäer Landtag gegen die Interessen und das Beste des russischen Reichs gehandelt, und seine Versicherung könne schon deshalb keine Gültigkeit haben. Bald zeigte es sich, daß diese Finnland feindlichen Tendenzen auch bei der russischen Regierung selbst Eingang gefunden hatten. So wurde durch ein Manifest vom 12. Juni 1890 die oberste Leitung des finnischen Postwesens in die Hände russischer Behörden gelegt. Die Unruhe, die sich infolge dieser bedrohlichen Zeichen des finnischen Volkes bemächtigte, kam in den Reden zum Ausdruck, mit denen die Präsidenten der Stände bei der Eröffnung des Landtages den 24. Januar 1891 die Thronrede beantworteten. In einem beschwichtigenden Reskript vom 12. März (28. Februar) erklärte hierauf Alexander III., daß seine Absicht ausschließlich sei, die Reichsbande zwischen dem Großfürstentum und dem Kaiserreich fester zu knüpfen, die Grundgesetze des Landes aber unangetastet bleiben sollten.

Doch schon im Sommer desselben Jahres erfolgte ein neuer Schlag gegen eben diese Grundgesetze durch eine Verordnung, laut welcher in zwei finnischen Behörden, dem Staatssekretariat in Petersburg und der Kanzlei des Generalgouverneurs in Helsingfors, auch russische Staatsbürger sollten angestellt werden dürfen. Und im Dezember 1891 wurde anbefohlen, daß bei der Besetzung von Ämtern in Finnland denjenigen der Vorzug zu geben sei, die des Ruf-

fischen mächtig waren, — beides Bestimmungen, die mit dem klaren Wortlaut der Verfassung im Widerspruch standen.

2. Die Wehrpflichtfrage und das Februarmanifest.

Den 1. November 1894 starb Alexander III., und sein Sohn Nikolaus II. bekräftigte gleich allen seinen Vorgängern durch die übliche Regentenversicherung die finnische Verfassung.

Während der ersten Jahre der neuen Regierung schien in den zur Russifizierung Finnlands eingeleiteten Maßregeln ein Stillstand eingetreten zu sein. Doch war dies nur scheinbar. Sie traten zunächst nicht in die Öffentlichkeit. In der Stille der Kanzleien ging jedoch die Arbeit ununterbrochen fort. Die Aufgabe, deren Lösung ihr nun vorlag, war verwickelterer Art und erforderte langwierige Vorbereitungen. Die nationale finnische Heeresorganisation erschien als ein Bollwerk, das vor allem beseitigt werden mußte, wenn man das Russifizierungswerk ungefährdet weiterführen wollte.

Im Sommer 1898 wurde die finnische Öffentlichkeit durch die Nachricht überrascht, daß der Landtag zu einer außerordentlichen Tagung für den Januar 1899 berufen worden, eigens um die Frage über die Verschmelzung des finnischen Heerwesens mit dem russischen zu beraten. Die Unruhe, die diese überraschende Landtagsberufung in Finnland hervorrief, ward einige Wochen später durch die Nachricht verstärkt, daß General Nikolai Iwanowitsch Bobrikow zum finnischen Generalgouverneur ernannt worden war, ein Mann, dem der Ruf harter Rücksichtslosigkeit voranging.

Die Thronrede, mit deren Verlesung Bobrikow im Auftrage des Kaisers am 24. Januar 1899 den Landtag eröffnete, ließ keinen Zweifel über die Aufgabe übrig, die dem Landtag vorgelegt wurde. Sie verkündete, daß „Finnland nicht im Bedarf eines von der russischen Armee gesonderten Heeres“ sei und daß der Landtag die Frage über die Umgestaltung des finnischen Heerwesens einer vorbereitenden Prüfung unterziehen solle. Nicht also eine Beschlussfassung über die Frage wurde von dem Landtag verlangt, sondern nur eine Begutachtung. Eine noch größere Bestürzung riefen zwei andere Urkunden hervor, die ohne Kenntnis der zuständigen finnischen Behörden in Petersburg ausgearbeitet worden waren und bald nach Eröffnung des Landtags mit dem Befehl der Veröffentlichung dem finnischen Senat übergeben wurden. Das eine Schriftstück war ein Manifest vom 15. (3.) Februar 1899 (das „Februarmanifest“). Das zweite führte die Überschrift „Grundbestimmungen über die Formulierung, Prüfung und Promulgation von Gesetzen, die für das Kaiserreich, einschließlich des Großfürstentums Finnland, erlassen werden.“

Das Manifest besagte in der Hauptsache folgendes: Finnland erfreue sich hinsichtlich der inneren Verwaltung und Gesetzgebung besonderer Institutionen. Nun entstanden aber auch andere, Finnland betreffende legislative Fragen, die, mit Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang mit den allgemeinen Reichsinteressen, nicht ausschließlich von jenen Institutionen gelöst werden könnten. Über den Modus, wie Fragen dieser Art zu entscheiden sind, enthalte die vorhandene Gesetzgebung keine bestimmten Vorschriften.

Dieser Mangel solle durch die dem Manifest beigefügten „Grundbestimmungen“ behoben werden.

Diese ihrerseits schrieben eine genaue Prozedur vor, in welcher Weise die Ausarbeitung nicht nur solcher Gesetze erfolgen sollte, die für das Kaiserreich einschließlich Finnlands erlassen werden, sondern auch solcher, die ausschließlich innerhalb der Grenzen Finnlands zur Anwendung kommen, falls sie allgemeine Reichsinteressen berühren. Den finnischen gesetzgebenden Organen wurde bei dieser Arbeit nur eine begutachtende Rolle zugewiesen, die Initiative und Beschlussfassung dagegen ausschließlich russischen Behörden überlassen. Die Entscheidung darüber, ob ein Reichsinteresse vorlag, ward dem Kaiser persönlich vorbehalten.

Der Zweck dieser beiden Urkunden lag offen zutage. Da die Petersburger Regierung sich darüber im klaren war, daß die von ihr geplante finnische Heeresreform in verfassungsmäßiger Weise nicht würde durchgeführt werden können, mußte ein Ausweg geschaffen werden, der es den russischen Machthabern gestattete ohne Widerstand des Landtags ihren Willen durchzusetzen. Als willkommene Handhabe hierfür fand sich der Begriff des „Reichsinteresses“. Da die Tatsache, daß die Militärfrage ein Reichsinteresse berührte, unbestreitbar war, konnte sie unter Hinweis auf die „Grundbestimmungen“ der Beschlussfassung des finnischen Landtags entzogen und, indem man sich den Schein gab, die finnische Verfassung im übrigen zu respektieren, im Sinne der russischen Regierung durchgeführt werden.

Tatsächlich hat die russische Regierung vor der Öffentlichkeit die Fiktion aufrecht zu erhalten versucht, daß diese beiden Urkunden keineswegs einen grundsätzlichen Eingriff

in die finnische Verfassung bedeuteten, sondern nur eine durch das Interesse der Reichsregierung bedingte harmlose Korrektur jener Verfassung darstellten. Auch eine solche hätte natürlich nur auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen Wege erfolgen dürfen. Daß dies nicht geschah, bildet die eine formelle Seite des in diesem Manifest begangenen Verfassungsbruchs. Die andere materielle Seite liegt in dem Inhalt selbst. Denn wenn der Selbstherrscher aller Rußen erklärte, daß er es seinem eigenen Ermessen vorbehalten wollte, ob und wann er auf Grund eines allgemeinen Reichsinteresses als absoluter Monarch auch für Finnland in Thätigkeit treten wolle, so hob er damit grundsätzlich die eigentliche Grundlage der konstitutionellen Staatsform Finnlands auf und unterwarf die Gesetzgebung Finnlands der absoluten russischen Staatsgewalt.

3. Die große Volksadresse.

Hierüber war man sich in Finnland auch sofort im klaren, und unverzüglich richteten sich alle Kräfte im Volk auf die Abwehr des drohenden Unheils. Der Senat beschloß einmütig, den Kaiser in einer Denkschrift auf den verfassungswidrigen Inhalt des Manifests aufmerksam zu machen und einen mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden anderen Weg vorzuschlagen, auf dem die für Rußland so dringend erscheinende Frage gelöst werden könnte.

Die Deputation des Senats, die die Denkschrift dem Kaiser überreichen sollte, wurde von diesem nicht empfangen. Dasselbe Schicksal hatte eine Deputation des Landtages, die mit einem ähnlichen Auftrag der Volksvertretung in Petersburg eingetroffen war.

Noch ehe der Misserfolg dieser Deputationen bekannt geworden, hatte im Volk selbst eine Bewegung eingesetzt, welche ihrer Größe, wie ihrem ganzen Charakter nach gleich bemerkenswert war. Es wurde der Beschluß gefaßt, daß das ganze Volk sich mit einer Adresse an den Kaiser wenden sollte, worin es um die Aufhebung des verfassungswidrigen Manifestes bat, und diese Adresse sollte von einer Massendeputation, die aus je einem Vertreter sämtlicher fünfhundert Gemeinden des Landes bestand, dem Kaiser persönlich überreicht werden.

Der Plan schien abenteuerlich, Hunderttausende lebten in tiefverschneiten Eindrücken. Und die Zeit drängte. Um ein Mißlingen des Unternehmens zu verhindern, mußte es möglichst geheim gehalten werden. Post und Telegraph durften infolgedessen nicht benutzt werden. Auch an eine Vervielfältigung der notwendigen Schriftstücke konnte man nicht denken, da die Druckereien ohne Genehmigung der Zensur nichts aus ihren Offizinen liefern durften. Man war also auf Handarbeit angewiesen und mußte Boten über ganze Land senden. Aber beide Aufgaben wurden mit Leichtigkeit gelöst, da sich sofort einige hundert junger Leute, auch Damen, dem Komitee zur Verfügung stellten. Binnen zwei Tagen war eine Garantiesumme von rund einer halben Million Mark aufgebracht, und während der zwei Wochen, die die Arbeit in Anspruch nahm, funktionierte dieser freiwillige Apparat mit einer so tadellosen Genauigkeit und Schnelligkeit, daß das aufgestellte Programm bis ins kleinste und auf den Tag durchgeführt werden konnte.

Sonntag, den 5. März, wurden, wie verabredet, im ganzen Lande, in Städten und Dörfern, auf Gütern und Höfen,

die Versammlungen abgehalten. Wo keine anderen, genügend großen Lokale zur Verfügung standen, wurden die Kirchen benutzt. Im östlichen Teile des Landes diente sogar eine russische Kirche als Ort der Versammlung, die der Priester der russisch-orthodoxen Gemeinde mit einem Gebet eröffnete, worauf er den Anwesenden die Bedeutung der Adresse erklärte und sie aufforderte, dieselbe zu unterzeichnen. Auch an den meisten anderen Orten wurden die Versammlungen mit Gebet und Absingen eines Chorals eröffnet, worauf der für diesen Zweck ausgearbeitete erläuternde Vortrag und dann die Adresse selbst verlesen wurde.

Die letztere hatte folgenden Wortlaut:

„Großmächtigster, Allergnädigster Kaiser und Großfürst!

Das Manifest Euer Kaiserlichen Majestät vom 3./15. Februar d. J. hat überall in Finnland Trauer und Bestürzung hervorgerufen.

Das uralte Recht des finnischen Volkes, durch seine Vertreter, die Stände, an der Gesetzgebung teilzunehmen, wurde für ewige Zeiten von Kaiser Alexander I. bestätigt, dessen Andenken wir segnen. Dieses Recht ist unter den hochseligen Kaisern Alexander II. und Alexander III. weiter entwickelt und genauer geregelt worden.

Aber gemäß den Grundbestimmungen, die nebst dem Manifest erlassen wurden, würden die Stände in solchen Fragen, von denen festgestellt wird, daß sie auch die Interessen des Reiches berühren, an der Gesetzgebung nicht mehr mit dem Beschlußrecht teilnehmen dürfen, das ihnen nach den Grundgesetzen Finnlands zukommt. Da-

mit wird der Eckstein unserer ganzen staatlichen Ordnung erschüttert.

Die unterzeichneten finnischen Mitbürger aus allen Klassen des Volkes bitten untertänigst, daß Eure Kaiserliche Majestät unsern Worten Gehör zu schenken geruhten, indem wir vor dem Thron unserm tiefen Kummer über das Schicksal Ausdruck geben, das unserm Vaterlande droht, wenn der Bestand seiner Grundgesetze untergraben wird.

Allernädigster Kaiser!

Unter dem Zepher hochgesinnter Herrscher und im Schutz seiner Gesetze ist Finnland ununterbrochen in Wohlstand und geistiger Kultur fortgeschritten. Das Volk hat seine Pflichten gegen seine Monarchen und das russische Reich treu zu erfüllen gesucht. Wir wissen, daß unser Land in letzter Zeit Feinde in Rußland gehabt hat, die bestrebt gewesen sind, durch Schmähungen Mißtrauen gegen die Treue und Redlichkeit des finnischen Volkes hervorzurufen. Wir wissen aber auch, daß diese Schmähungen nur Früchte der Unwahrheit sind. Es gibt kein Land, wo die Achtung vor der Obrigkeit und dem Gesetz tiefer wurzelte, als in Finnland. Während der neunzig Jahre seiner Vereinigung mit dem mächtigen Rußland ist die staatliche Ordnung in Finnland nie zum Wanken gebracht worden. Umsturzelehren haben hier keine Nahrung gefunden. Das Gefühl der Sicherheit und des Glücks haben immer mehr die Bande befestigt, die Finnland zu einem unzertrennlichen Theil des russischen Reichs gemacht haben, und die dessen Volk dennoch gestatten, seinen eigenen nationalen Charakter zu bewahren und zu entwickeln, der diesem Volk von Gott gegeben worden und durch keinen Zwang verändert werden kann.

Wir können nicht glauben, daß es die hohe Absicht Eurer Kaiserlichen Majestät gewesen, durch das Manifest die Rechtsordnung und innere Ruhe Finnlands zu gefährden. Wir glauben vielmehr, daß Eure Majestät gnädiglich den Eindruck, den das Manifest hervorgerufen hat, beherzigen und verordnen wollen, daß die Bestimmungen desselben mit den finnischen Grundgesetzen in Übereinstimmung gebracht werden. Wir können in unserm Herzen keinen Zweifel an der Unverbrüchlichkeit des Kaiserwortes hegen. Wir wissen es ja alle, daß unser allergnädigster Monarch es ist, der der ganzen Menschheit verkündigt hat, daß die Gewalt das Recht respektieren müsse. Und das Recht eines kleinen Volkes ist ebenso heilig, wie das der größten Nation, seine Vaterlandsiebe ist vor dem allmächtigen Gott eine Tugend, von der es nie weichen darf.“

Dienstag, den 14. März, war die Kiesenarbeit zu Ende gebracht, die Namenslisten geordnet und eingebunden, die Unterschriften gezählt: 524931 Männer und Frauen hatten die Volksadresse unterzeichnet. Pünktlich, nach Übereinkommen, trafen am Montagmorgen, den 13. März, die letzten Deputierten in der Hauptstadt ein, und so konnten sie alle der eigentümlich großartigen und rührenden Huldigung beiwohnen, die an diesem Tage (dem Todestage Alexanders II.) im Beisein von etwa dreißig- bis vierzigtausend Menschen an dem im üppigsten Blumenschmuck prangenden Denkmal Kaiser Alexanders II. stattfand.

Der Zeitpunkt der Abreise nach Petersburg sollte geheim gehalten werden; dies war aber natürlich unmöglich. Schon eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges drängte sich eine dichte Menschenmenge auf dem Bahnhofe; und je

näher der Augenblick der Abreise kam, desto dichter, desto schweigsamer und feierlicher wurde die Menge, als scheute sich ein jeder, in geringster Weise die schwere und ernste Stimmung zu stören. Der letzte Augenblick war da. Lautlose Stille herrschte, und als der lange Zug sich langsam in Bewegung setzte und ins Dunkel hinausglitt, entblöhten sich alle Häupter wie in stummem Gebet.

In Petersburg gab der finnische Ministerstaatssekretär der Deputation das bestimmte Versprechen ihr eine Audienz beim Monarchen zu erwirken. Im Verlauf des Donnerstags waren aber andere Kräfte in Thätigkeit, und die Wirkung davon machte sich schon am folgenden Tage bemerkbar: der Ministerstaatssekretär Procopé hatte plötzlich seinen Entschluß, persönlich den Monarchen um eine Audienz für die Deputation zu bitten, geändert. Er war zum Minister des Innern gebeten worden und war vollkommen veränderten Sinnes von dort zurückgekehrt. Nun beschränkte er sich darauf, dem Kaiser in einem nichtsagenden Schreiben zu melden, daß eine Deputation von etwa fünfhundert Finnen als Vertreter sämtlicher Gemeinden des Landes nach Petersburg gekommen sei, um eine Adresse ungefähr ähnlichen Inhalts, wie das Schreiben des finnischen Senats, dem Kaiser zu überreichen.

Einen Tag später theilte der Ministerstaatssekretär der Deputation die Antwort des Kaisers mit:

„Sagen Sie den fünfhundert Männern, daß ich sie natürlich nicht empfangen, obgleich ich ihnen nicht zürne. Sie sollen nach Hause zurückkehren und können dann ihre Bittschriften den Gouverneuren einreichen, die sie dem Generalgouverneur einsenden sollen, dem es schließlich ob-

liegt, sie Ihnen zu übermitteln, um mir vorgelegt zu werden, falls sie eine Berücksichtigung verdienen. Erklären Sie der hier angelangten Deputation die Bedeutung des Manifestes vom 3./15. Februar, und mag sie dann in Frieden heimkehren.“

Eine ganz stumme Rolle wollten aber die Deputierten in dieser Schlusszene nicht spielen. Ihr Führer trat vor und gab in schlichter und würdiger Form der Enttäuschung, die diese Antwort dem finnischen Volk bringen mußte, ergreifenden Ausdruck. „Fragen Sie Se. Majestät — so äußerte er unter anderem — ob er vor dem allmächtigen Gott und vor dem Richterstuhl der Weltgeschichte die Verantwortung für den sittlichen Untergang eines ganzen Volkes auf sich nehmen will. Sagen Sie ihm, daß wir gewohnt gewesen sind, harte Schicksalsschläge über uns ergehen zu lassen. Der Frost hat unzählige Male unsere kargen Felder verheert, und der Landmann sich binnen einer einzigen Nacht der Frucht der mühsamen Arbeit eines ganzen Jahres beraubt gesehen, aber wir haben demütig diese Prüfungen getragen, uns gegenseitig unterstützend und der Zukunft vertrauend; denn immer ist irgendeiner von uns von diesen Verheerungen verschont geblieben. Eine solche Frostnacht, wie den 15. Februar, hat Finnlands Volk nie zuvor erlebt. Mit einem Federstrich ist damals das Kostbarste vernichtet worden, was wir besessen haben und das wir gehofft hatten, unseren Kindern unvermindert, wenn nicht vermehrt zu hinterlassen. Hier steht keiner unberührt. Hoch und gering, arm und reich, alle werden wir im gleichem Maße getroffen von dieser Heimsuchung.“ Noch in derselben Nacht verließ die große Deputation Petersburg. Eine nach Tausenden

zählende Menschenmenge harrte am Bahnhof in Helsingfors der Ankunft der Deputation. Niemand verspürte Lust, die Ankommenden in geräuschvoller Weise zu empfangen. Es herrschte Totenstille, als der Zug in den Bahnhof einfuhr. Ebenso lautlos blieb es, als die Deputation durch die im Bahnhofsgelände versammelte Menge schritt. Als aber die ersten Deputierten sich auf der Freitreppe zeigten, die auf den Bahnhofsplatz hinausführt, begann jemand unten die Nationalhymne „Unser Land“ zu singen, und die ganze ungeheure Menge stimmte ein, während sich alle Häupter entblößten und die Tausende ehrerbietig den Deputierten eine Gasse öffneten.

Die Deputation versammelte sich noch zum letztenmal am 20. März, wo man beschloß, den in der kaiserlichen Antwort angedeuteten Weg einzuschlagen und in jeder Provinz eine Abschrift der Adresse dem zuständigen Gouverneur einzureichen, um sie durch den Generalgouverneur und Ministerstaatssekretär an den Monarchen gelangen zu lassen. Man erwartete ja nichts davon: aber man wollte auch das geringste Mittel nicht unversucht lassen. So kam die Adresse auf „offiziellem Wege“ nach Petersburg, wo der Ministerstaatssekretär sie nebst den 26 Bänden mit den Unterschriften zum Kaiser schickte. Die allerhöchste Resolution lautete, daß sie keine Berücksichtigung verdiene. Ein einziger von den 26 Bänden war aus der Kiste, in der sie verwahrt wurden, herausgenommen worden.

Das war alles. Der letzte Akt der großen Volksbewegung war zu Ende, ihre eigentliche Wirkung nahm aber nun erst ihren Anfang.

4. Die Stellungnahme des Landtags zur Wehrpflichtfrage.

Inzwischen behandelte der Landtag die ihm übergebene Wehrpflichtvorlage. Nach dieser Vorlage sollte die finnische nationale Heeresorganisation als solche aufhören zu bestehen, die Finnen sollten russische Soldaten werden. Nicht von „Finnland“ sprach die Vorlage, sondern von „finnischen Provinzen“, und nicht das „Vaterland“ sollten die Finnen verteidigen, sondern den kaiserlichen Thron und das russische Reich.

Das Vorhandensein einer finnischen Verfassung wurde geleugnet und ausdrücklich erklärt, daß die schwedischen Grundgesetze niemals als Grundgesetze für Finnland bestätigt worden waren. Schon wegen dieses gegen das finnische Volkstum und die finnische Verfassung gerichteten Inhalts hätte der Landtag die Vorlage nicht annehmen können. Dazu traten aber noch Bedenken sehr wichtiger formeller Art: die Vorlage war nicht nur in verfassungswidriger Form (ohne Mitwirkung zuständiger finnischer Behörden) zustande gekommen, sondern sollte auch in ebenso verfassungswidriger Weise (nach bloßer Begutachtung durch den Landtag) zum Gesetz erhoben werden. Trotzdem beschloß der Landtag, sich nicht auf einen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt zu stellen. Er erklärte sich bereit der Forderung erhöhter militärischer Lasten entgegenzukommen und bewilligte unter anderem eine Verdoppelung der Friedensstärke des finnischen Heeres. Zugleich aber beleuchtete er in einem weitläufigen Antwortschreiben (deutsche Ausgabe von Fritz Arnheim bei Duncker & Humblot, München) die ganze Wehrpflichtfrage vom rechtlichen, national-kulturellen und militärischen Standpunkt.

An der Hand der bestehenden Gesetzgebung gab er eine genaue Darstellung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Finnland und Rußland und des Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechts des Landtags und wies in überzeugender Weise nach, daß die russische Vorlage nicht nur einen Verfassungsbruch bedeutete, sondern auch auf Denationalisierung des finnischen Volkes gerichtet war. Infolgedessen, erklärte er, könne das Manifest wie auch die „Grundbestimmungen“ in Finnland nicht die Kraft eines Gesetzes erhalten, wie auch das bestehende Wehrpflichtgesetz von 1878 nicht anders aufgehoben werden könne, als durch übereinstimmenden Beschluß von Monarch und Landtag.

5. Beginn des Russifizierungssystems.

Nach dem ersten Sturm folgte zunächst eine beklommene Stille. Man hörte nichts weiter von dem Wehrpflichtgesetz. Die Wirkung, die es gehabt, war offenbar nicht vorhergesehen worden. Ein solcher Widerstand war nicht ohne besondere Vorbereitungen zu brechen. Mit am überraschendsten war aber die Tatsache, daß die Finnen Bundesgenossen gefunden hatten, auf die man sich am wenigsten gefaßt gemacht hatte. Europa horchte auf und begann sich für Finnland zu interessieren. Eine Reihe von deutschen, englischen, französischen und skandinavischen Rechtsgelehrten unterzogen die brennende Konfliktfrage, ihre Ursachen und ihre Bedeutung einer wissenschaftlichen Untersuchung und stellten sich fast ausnahmslos auf den vom finnischen Landtag eingenommenen Standpunkt. Und im Sommer 1899 traf in Petersburg eine internationale Deputation ein, die den Auftrag hatte, dem Zaren eine von mehr als tausend der hervorragendsten Namen der europä-

ischen Wissenschaft, Kunst und Literatur unterzeichnete Adresse zu überreichen, die im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen die Vergewaltigung Finnlands Widerspruch erhob. Diese Äußerungen der öffentlichen Meinung Europas dürften neben dem einmütigen Widerstand des finnischen Volkes mit dazu beigetragen haben, daß die russischen Machthaber Bedenken trugen, eine gewaltsame Lösung der Militärfrage herbeizuführen, ehe sie den Boden hierfür genügend vorbereitet glaubten.

In welcher Richtung man sich diese Vorbereitung dachte, zeigte die Politik, die General Bobrikow nun in Finnland einschlug. Als erstes Hindernis erschien ihm naturgemäß die freimütige Presse des Landes. Die Zügel der Zensur wurden straff angezogen. Nicht nur jede Kritik seiner Maßregeln oder der herrschenden politischen Richtung wurde auf das rücksichtsloseste geahndet, sondern auch jede sachliche Darstellung der konstitutionellen Rechte Finnlands.

Gleichzeitig begannen Scharen von besoldeten russischen Hausierern das Land zu durchziehen, indem sie überall unter den ärmeren Volksklassen die Mär verbreiteten, daß „die russischen Gesetze“ ausschließlich das Glück der Armen im Lande im Auge hätten, die bisher von den Begüterten unterdrückt worden, und daß binnen kurzem aller Grund und Boden verteilt werden würde, so daß ein jeder seinen eigenen Acker und Hof erhielte. Entschlossene und rasche Maßnahmen von seiten der Beamten — der Hausierhandel war nämlich durch Gesetz ausdrücklich verboten — wie der Bevölkerung säuberten das Land bald von diesen Agenten.

Im Januar 1900 trat der bereits 1897 beschlossene ordentliche Landtag zusammen. Eine der bedeutungsvollsten

Aufgaben dieses Landtages war ein erneuter Versuch, den Kaiser über die unheilvollen Folgen der eingeschlagenen Politik aufzuklären. Nach einer ausführlichen Darstellung der, besonders auch durch das von Bobrikow eingeführte Spionage- und Denunziationsystem unerträglich gewordenen Verhältnisse im Lande, baten die Stände den Kaiser Maßnahmen ergreifen zu lassen, die dazu angetan wären, die Mißgriffe in der Leitung Finnlands zu beseitigen und diese in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Staatsordnung des Landes zu bringen.

Die Antwort auf diese Bitte ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Das Amt des Ministerstaatssekretärs für Finnland befand sich in den Händen des russischen Ministers W. von Plehwe, eines der Hauptleiter der gegen Finnland gerichteten Politik. In einem Schreiben an den Generalgouverneur Bobrikow teilte dieser mit, daß der Kaiser befohlen, die Petition der Stände, die „einen unverfornenen Tadel“ von Maßregeln der höchsten Regierungsgewalt enthielt, unberücksichtigt zu lassen und dem Generalgouverneur zur Kenntnis zu bringen, daß seine Handlungsweise für richtig befunden worden. Zu gleicher Zeit sollte eine Begrenzung der Kompetenz des Landtags in die Wege geleitet werden.

Aber nicht nur in Worten, sondern auch durch Handlungen beantworteten die russischen Machthaber die Petition des Landtages. Den 20. Juni 1900 erschien nämlich ein Kaiserliches „Manifest über die Einführung der russischen Sprache in gewissen Verwaltungsbehörden Finnlands“. Nach diesem Manifest sollte innerhalb einer gewissen Frist in sämtlichen höheren Regierungsbehörden

Finnlands Russisch die einzige amtliche Verkehrssprache sein. Die betreffenden Behörden sollten dafür haften, daß innerhalb der vorgeschriebenen Zeit das Beamtenpersonal so zusammengestellt war, daß die Durchführung dieses Befehls auf keine Hindernisse stieß.

Fast zur gleichen Zeit wurden dem Senat zwei andere Verordnungen übersandt. Die eine verbot die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen ohne Genehmigung des Generalgouverneurs, die zweite befahl, daß russische Untertanen ungehindert Hausierhandel in Finnland betreiben dürfen.

Wie ersichtlich, standen alle drei Urkunden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem durch das Februarmanifest entfachten Verfassungskonflikt. Von eingreifendster Bedeutung war das Sprachenmanifest, das sich unmittelbar gegen eines der wichtigsten Bollwerke der Autonomie, die verfassungstreue Beamtenorganisation, richtete. Es war den Urhebern des Manifestes klar, daß die finnischen Beamten sich nicht nur prinzipiell aus konstitutionellen Gründen der zwangsweisen Einführung des Russischen widersetzen, sondern auch in der Praxis einfach nicht imstande sein würden, binnen der kurz bemessenen Frist sich die Kenntniss der fremden Sprache anzueignen. Die den Behörden auferlegte Haftung für ein sprachkundiges Beamtenpersonal zielte also auf nichts anderes, als auf die Entfernung aller oppositionellen Elemente aus der Verwaltung und ihre Ersetzung durch Russen oder gefügige Werkzeuge unter den Finnen.

Im finnischen Senat waren die energischsten Vertreter der verfassungsmäßigen Rechte des Landes schon früher aus den Ämtern geschieden. Jetzt reichten auch die letzten Konstitu-

tionell gesinnten Mitglieder der Regierung ihren Abschied ein. Die Widerstandskraft des Senats war damit gebrochen. Er wurde zu einem gefügigen Werkzeug in der Hand des Generalgouverneurs. Nicht weniger empfindlich war die Wirkung dieser Katastrophe im Volk. Eine tiefe Niedergeschlagenheit und Entmutigung bemächtigte sich der weitesten Kreise der Bevölkerung.

6. Parteizersplitterung und Organisation des Widerstandes.

Am verhängnisvollsten waren jedoch die unmittelbaren politischen Folgen der Nachgiebigkeit des Senats. Sie durchbrach die bisherige Einigkeit des Widerstandes und führte zu einer unheilvollen Zersplitterung und zum Bruderhaß im Volk selbst. Die nächsten Ursachen lagen in den eigenartigen parteipolitischen Verhältnissen des Landes. Trotz der in den achtziger Jahren erfolgten Anerkennung des Finnischen als offizieller Landessprache war die Propaganda für die finnische Sprache noch nicht zur Ruhe gekommen. Sie nahm im Gegenteile eine immer heftigere Gestalt an, griff in immer weitere Kreise über und rief dadurch einen um so energischeren Widerstand von seiten der schwedisch sprechenden Bevölkerung hervor. Der Kampf spitzte sich allmählich so zu, daß die Sprachenfrage das gesamte öffentliche Leben beherrschte und sogar, Familienbände zersplitternd, bis ins Privatleben hineindrang. Auf politischem Gebiet hatten die sprachlichen Gegensätze die eigentümliche Erscheinung zur Folge, daß auch die Parteigegensätze sich wesentlich auf die Verschiedenheit der Sprachen gründeten, so daß in den meisten Fragen nicht die konservative

oder die liberale Richtung, sondern der „svekomane“ oder „fennomane“ Standpunkt den Ausschlag gab.

Als die Russifizierungspolitik Bobrikows einsetzte, hatte der Sprachenkampf bereits seinen Höhepunkt überschritten, und angesichts der dem ganzen Lande drohenden Gefahr vergaß man die innerpolitischen Zwistigkeiten; nach dem Februarmanifest trat an ihre Stelle sogar volle Eintracht. Im Verborgenen bestanden aber die Gegensätze noch, und Bobrikow richtete nun seine Bemühungen darauf, die geschlossenen Reihen des politischen Widerstandes durch Zwietracht zu zersprengen, indem er den konservativen („altfennomanen“) Teil der finnischen Partei durch ausschließliche Bevorzugung ihrer Führer für seine Politik zu gewinnen suchte. Wo seine Schmeicheleien nicht verfruchten, da fuhr er das schwere Geschütz der Drohungen auf. Die russische Regierung, hieß es immer wieder, wolle nicht die innere Autonomie Finnlands vernichten, sondern nur eine innigere Annäherung des Landes an das Reich herbeiführen. Widersetzte sich aber Finnland diesen Wünschen der russischen Regierung, dann würde man allerdings kurzen Prozeß machen und das Land in eine russische Provinz verwandeln. Es fanden sich nun tatsächlich Männer, die sich einschüchtern ließen und — man muß annehmen: bona fide — der Unterdrückungspolitik ihre Unterstützung liehen. Diesen Männern gelang es, aus den Reihen ihrer politischen Gesinnungsgenossen eine eigene Partei zu bilden, die sich im Dezember 1900 als „Finnische Regierungspartei“ konstituierte und sich offen als Bundesgenossen Bobrikows bekannte.

Für den weiteren Verlauf des Verfassungskampfes sollte diese Partei von verhängnisvoller Bedeutung werden. Ihre

erste gefährliche Wirkung war, daß sie, indem sie die frühere Einigkeit, die Quelle der Kraft und des gegenseitigen Vertrauens im Volke, zerstörte, den scharfen Gegensatz zwischen den „Konstitutionellen“ und den „Suometarianern“, wie die Mitglieder und Anhänger der Regierungspartei nach ihrem Hauptorgan, der Zeitung „Uusi Suometar“, benannt wurden, schuf, einen Gegensatz, der von nun an die innerpolitischen Verhältnisse im Verfassungskampf kennzeichnete. Diese Zersplitterung ward besonders verhängnisvoll dadurch, daß sie die früheren klaren Richtungslinien trübte, die Begriffe in prinzipiellen Rechtsfragen verwirrte und damit die Stosskraft des Widerstandes, wie es sich später besonders in der Wehrpflichtfrage zeigen sollte, wesentlich abschwächte. Am unheilvollsten machte sich jedoch die Wirkung dieser Parteigründung darin geltend, daß sie der Gewaltpolitik den Schein des Rechts und der Gesetzmäßigkeit zu verleihen suchte, indem sie die Fiktion einer „einheimischen Regierung“ aufrechterhielt und dadurch der Stellung des Generalgouverneurs eine Stärke verlieh, die sie sonst nicht erlangt hätte.

Im Gegensatz zu der Regierungspartei wurden sämtliche übrigen politischen Gruppen nach der Auffassung, die sie ohne Unterschied vertraten, unter dem gemeinsamen Namen der „Konstitutionellen Partei“ oder der „Partei des passiven Widerstandes“ zusammengefaßt. Ihr Grundsatz ging dahin, daß man das aktive Unrecht, die Gesetzlosigkeit und den Verfassungsbruch nicht durch einen aktiven Terror bekämpfen solle, sondern durch Festhalten am Gesetz und durch Nichtunterwerfung unter die verfassungswidrigen Maßregeln und Befehle der Regierung.

Eine der ersten Aufgaben der Konstitutionellen war die Ermöglichung einer von der Zensur unabhängigen Presse. Die zu diesem Zwecke begründeten periodischen Schriften wurden in Stockholm gedruckt und dann auf eine gleich sinnreiche wie kühne Weise ins Land geschmuggelt und in geschlossenen Briefumschlägen den Abonnenten zugestellt. Die bedeutungsvollste unter diesen Veröffentlichungen war die in schwedischer und finnischer Sprache erscheinende Zeitschrift „Freie Worte“, die mit nie versagender Ausdauer und unermüdlicher Wachsamkeit die Aufgabe erfüllte, den Widerstandsgeist in Finnland aufrecht zu erhalten. Trotz aller Bemühungen der Behörden, die Verbreitung des Blattes zu verhindern, konnte die Zeitschrift, abgesehen von ein paar unbedeutenden Unterbrechungen, vom Herbst 1900 bis November 1905, wo sie gegenstandslos geworden war, regelmäßig ihren Abonnenten zugestellt werden. Ohne sie wäre ein großer Teil der Bevölkerung nicht nur über die wichtigsten Zeitereignisse in Unkenntnis geblieben, sondern vielleicht auch der Mutlosigkeit und Resignation in die Arme getrieben worden. Sie war nicht das Sprachrohr einer besonderen Parteigruppe — gegenteilige Ansichten stießen oft genug in ihren Spalten aufeinander —, sondern ein Organ der oppositionellen Arbeit in ihrer Gesamtheit, und sie enthält ein unschätzbares historisches Material für eine künftige Beurteilung dieser Periode des Verfassungskampfes.

7. Die Kämpfe um die Wehrpflicht.

Es dauerte inzwischen zwei Jahre, ehe die Wehrpflichtfrage von neuem aufgerollt ward. Im Februar 1901 wurde die russische Vorlage im Reichsrat in Petersburg behandelt

und den 12. Juli (29. Juni) 1901 ohne Berücksichtigung aller Proteste des Landtags in fast unveränderter Form vom Kaiser als Gesetz sanktioniert.

Gleichzeitig wurden die acht finnischen Scharfschützenbataillone aufgelöst und die zur Ausbildung des finnischen Offizierkorps dienende Kadettenanstalt aufgehoben. Die Kasernen und sonstiges Eigentum der finnischen Militärverwaltung in einem Wert von mehr als 17 Millionen Mark wurden ohne jegliche Entschädigung der russischen Militärverwaltung übergeben und von russischen Truppen in Besitz genommen, deren Anzahl in Finnland verdoppelt ward.

Die Wehrpflichtfrage trat damit wiederum, und zwar dauernd, in den Mittelpunkt des Verfassungskampfes, und der Widerstand richtete sich nun vor allem darauf, die Aufhebung des Wehrpflichtgesetzes zu erzwingen und, wenn dieses nicht gelang, seine Durchführung in der Praxis zu verhindern. Zunächst versuchte man noch einmal durch eine neue Massenadresse des Volks den Kaiser umzustimmen. Die Verwirklichung dieses Planes stieß auf weit größere Schwierigkeiten als im Februar 1899. Trotzdem gelang es mehr als 473000 Unterschriften zusammenzubringen. Die Adresse hatte aber kein anderes Ergebnis, als daß der Generalgouverneur eine peinliche Untersuchung über ihr Zustandekommen anbefahl.

Der passive Widerstand gegen die praktische Durchführung des Wehrpflichtgesetzes richtete sich darauf, die Behörden und Personen, denen von Amtswegen die mit dem Aufgebot zusammenhängenden Maßregeln oblagen, zu bewegen, sich diesen Obliegenheiten zu entziehen und dadurch die Aufgebote illusorisch zu machen. Die Durchführung dieses Pro-

gramms war sehr ungleichmäßig. Immerhin weigerten sich, trotz der angedrohten schweren Geldbußen und Strafen, eine so große Anzahl von Gemeinden und Amtspersonen die vorgeschriebenen Maßregeln zu ergreifen, daß die Aufgebote an manchen Orten gar nicht durchgeführt werden konnten. Am entschiedensten war der Widerstand in den Reihen der Wehrpflichtigen selbst, wenn er auch in den verschiedenen Gestellungsbezirken große Schwankungen aufwies. Im ganzen Lande erschienen von 25000 Aufgeborenen nur rund 10000 zu den Gestellungen.

Das tatsächliche Ergebnis dieses ersten Gestellungsstreiks war, daß die russischen Machthaber sich ihre Ohnmacht eingestehen mußten, mit den „gesetzlichen“ Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, den Widerstand zu brechen. Denn selbst ihr Versuch, diejenigen Personen, die sich der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes widersetzt hatten, auf gerichtlichem Wege zu bestrafen, war vollständig daran gescheitert, daß sämtliche unteren Instanzen die Angeklagten freisprachen. Inzwischen hatte der Senat einen Schritt getan, der darauf zielte, die Niederwerfung des Widerstandes innerhalb der Verwaltung vorzubereiten. Er forderte nämlich sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf, Verzeichnisse über solche in jenen Behörden dienenden Beamten einzusenden, die laut gewissen angeführten Paragraphen des russischen Wehrpflichtgesetzes vom Militärdienst zu befreien waren. Die gesamte Behördenorganisation wurde damit vor die Notwendigkeit gestellt, sich offiziell und grundsätzlich zum Wehrpflichtgesetz zu bekennen. Ohne Ausnahme erklärten sämtliche Behörden, daß sie, da das Wehrpflichtgesetz, als nicht auf verfassungsmäßigem Wege zustande ge-

kommen, keine verbindliche Kraft in Finnland haben könne, sich außerstande sähen, die eingeforderten Verzeichnisse einzusenden. Damit war dem Senat der Anlaß gegeben gegen die Opposition innerhalb der Behörden vorzugehen.

8. Desorganisation und Diktatur.

Zwei Eckpfeiler waren es, durch welche die Verfassung der finnischen Behördenorganisation Festigkeit und Tüchtigkeit verlieh: ihre Kontrolle durch die Öffentlichkeit und die Unabsehbarkeit der Beamten.

Gegen diese altüberlieferten Grundsätze richteten sich die fünf Kaiserlichen Verordnungen, die am 20. September 1902 in der Gesetzsammlung Finnlands veröffentlicht wurden.

Die erste Verordnung schrieb vor, daß russische Untertanen mit demselben Recht wie Finnen im finnischen Staatsdienst sollten angestellt werden können. Zugleich erhielt der Generalgouverneur die Befugnis, Ausnahmen von den gesetzlichen Kompetenzforderungen zu bewilligen, er durfte also zu Beamten in Finnland ernennen, wen er wollte.

Die zwei folgenden Verordnungen erteilten dem Senat, dem Generalgouverneur und jedem zuständigen Chef einer Behörde das Recht, die ihnen untergeordneten Beamten ohne gerichtliches Verfahren und Urteil ihres Amtes zu entsetzen. Wie die erstgenannte Verordnung für die Ernennung, so führten also diese beiden letzteren Verordnungen für die Absetzung von Beamten eine zügellose Willkür ein.

Die vierte Verordnung bildete eine ebenso notwendige wie folgerichtige Stütze für die drei ersten. Die mit Hilfe dieser Verordnungen desorganisierte Verwaltung mußte

selbstverständlich vor der Kontrolle und den zu erwartenden Angriffen von seiten der Öffentlichkeit oder etwa noch vorhandener verfassungstreuer Elemente in der Beamtenschaft geschützt werden. So schrieb sie denn vor, daß eine Anklage und ein gerichtliches Verfahren gegen Beamte wegen Amtsvergehens, ja, sogar wegen eines gemeinen Verbrechens, sofern dieses unter Mißbrauch der Amtsgewalt begangen wurde, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder ihres Chefs, d. h. in letzter Hand des Generalgouverneurs erfolgen durfte.

Die fünfte Verordnung endlich verlieh dem Generalgouverneur eine unumschränkte Macht über die gesamte Behördenorganisation.

General Bobrikow zögerte nicht, von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen: eine ganze Reihe von höheren Verwaltungsbeamten wurden wegen ihres oppositionellen Standpunktes ihrer Ämter enthoben.

Einen unmittelbaren Anlaß zu weiteren Verfolgungen gab die vierte Verordnung, die den speziellen Schutz von (russischen oder gefügigen finnischen) Beamten bezweckte. Der Senat befahl den Hofgerichten unverzüglich alle bereits schwebenden Anklagen gegen Beamte niederzuschlagen. Sämtliche Hofgerichte ließen die Vorschrift des Senats unberücksichtigt und das Hofgericht von Åbo erklärte ausdrücklich, daß der Befehl der rechtlichen Gültigkeit ermangelte.

Jetzt blieb dem Senat nichts übrig, als sich offen zum Feinde zu bekennen: er trat in einem Schreiben an den Kaiser als Ankläger gegen die angesehenste Behörde des eigenen Landes auf. Den 26. Februar 1903 wurden die fünfzehn höchsten Beamten des Hofgerichts in Åbo unter Verlust des Pensions-

rechts ihrer Ämter entsetzt. Dreiundzwanzig andere Beamte des Hofgerichts reichten infolgedessen freiwillig ihren Abschied ein. Schon nach einem Monat kam die Reihenfolge an die beiden anderen Hofgerichte in Wasa und Wiborg. Gleichzeitig ging man gegen diejenigen Beamten in den Gemeindeverwaltungen vor, die sich der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes widersetzt hatten. Die Bürgermeister in sämtlichen elf Städten der Provinzen Nyland und Wiborg wurden ihrer Ämter, zu denen sie nicht ernannt, sondern durch Wahlen berufen worden waren, durch Machtspruch beraubt.

Da aber der Widerstand selbst durch diese drakonischen Maßregeln sich nicht einschüchtern ließ, gingen die russischen Machthaber schließlich zur Anwendung der offenen Gewalt über. Den 15. April 1903 veröffentlichte die offizielle Zeitung Finnlands ein vom 9. April (27. März) datiertes Kaiserliches Reskript an den Generalgouverneur und eine „Verordnung betreffend Maßregeln zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe in Finnland“, die dem Generalgouverneur außerordentliche Befugnisse erteilte. Dieser erhielt das Recht, Hotels, Buchhandlungen und sonstige Geschäfte und industrielle Unternehmungen schließen zu lassen, öffentliche und private Versammlungen jeglicher Art zu verbieten, Privatvereine aufzulösen und Personen, die ihm für die öffentliche Ruhe schädlich erschienen, des Landes zu verweisen oder nach Rußland deportieren zu lassen. Gleichzeitig erschienen neue Instruktionen für die Gouverneure und den Generalgouverneur. Die letztere enthielt unter anderm eine Bestimmung, die ohne weiteres dahin gedeutet werden konnte, daß der Generalgouverneur, ohne Rücksicht auf irgendwelche

geltenden Gesetze, sich überhaupt alles erlauben durfte. Es war die durch unbegrenzte Machtbefugnisse gepanzerte Willkür, die hiermit dem Generalgouverneur in die Hand gegeben ward.

Die erste Anwendung der Diktaturverordnung richtete sich gegen die konstitutionelle Partei. Die bekanntesten Führer und Mitglieder derselben wurden teils des Landes verwiesen, teils ins Innere von Rußland deportiert.

Diese beschleunigten Gewaltmaßregeln hatten offenbar den Zweck, den Drohungen, Strafen und Verfolgungen, mit denen man die wehrpflichtige Jugend zu dem im April stattfindenden Aufgebot zu zwingen suchte, größeren Nachdruck zu verleihen. Zum Teil gelang dies tatsächlich. Unter dem lähmenden Eindruck der Gewaltmaßregeln und der von den „Suometarianern“ betriebenen Propaganda meldete sich dieses Jahr eine wesentlich größere Anzahl Wehrpflichtiger zur Gestellung. Auch unter den Gemeinden hatten mehrere unter dem Druck der ihnen auferlegten Geldbußen sich gezwungen gesehen, nachzugeben. Das Gesamtergebnis bot aber noch immer das Bild eines ungebrochenen Widerstandes gegen das russische Wehrpflichtgesetz.

9. Chaos. Bobrikows Tod.

Die Zustände, die durch diese niederbrechende Willkürherrschaft im öffentlichen Leben Finnlands geschaffen wurden, mögen einige wenige Beispiele beleuchten.

Am empfindlichsten wurde zunächst die gesamte Verwaltung und Rechtspflege betroffen. Bis 1904 waren, abgesehen von einer Unzahl subalternen Beamten und Militärs, über dreihundert Verwaltungsbeamte und Richter willkürlich

ihrer Ämter enthoben worden. An ihre Stelle traten teils Strebernaturen finnischer Herkunft, teils (auf Verwaltungsposten) Russen. Ein großer Teil derselben bestand aus übel berüchtigten, ja sogar notorisch verkommenen Individuen. Die Folge dieser Verschlechterung des Beamtenpersonals war natürlich, abgesehen von allen anderen Übeln, eine unglaubliche Verschleppung und Verwirrung im Geschäftsgang. Am schlimmsten waren die Zustände bei der Polizei, die schließlich fast nur aus fremden Elementen und zum Teil aus gerichtlich verurteilten, von ihren Gönnern aber „rehabilitierten“ Verbrechern bestand. Erpressungen, Betrügereien und Unterschleife gehörten hier zur Tagesordnung. Was an Bestechlichkeit, Völlerei, Verletzung der Frauenehre zutage kam, zeugte von einer Roheit und Verworfenheit, die man in Finnland nie für möglich gehalten hatte.

Die Hauptaufgabe der Polizei war nicht, die Ordnung aufrecht zu erhalten, sondern politische Spionage zu betreiben. In diesem Gewerbe wurde sie aufs kräftigste von dem ausschließlich politischen Zwecken dienenden russischen Gendarmenkorps unterstützt, das laut Verfassung in Finnland keine amtlichen Befugnisse ausüben durfte, durch eine Verordnung vom 10. November (28. Oktober) 1903 aber zu einer aus finnischen Staatsgeldern besoldeten und sogar über der Polizei stehenden Behörde erhoben wurde.

Die Staatsausgaben schnellten infolge der Miswirtschaft, die mit ihnen betrieben wurde, um die beutehungrigen Günstlinge zu befriedigen, in wenigen Jahren zu erschreckender Höhe empor. Das Wohl des Landes trat überall vor den Interessen der persönlichen Günstlinge des Generalgouver-

neurs oder vor Zwecken, die der Russifizierung dienen, zurück.

In diesem rechtlosen Chaos, in dem das Land rettungslos dem Untergang verfallen schien, entstand in einem jungen Schwärmer der Gedanke, als Rächer seines geknechteten Volkes aufzutreten. Am 16. Juni 1904 streckte der neunundzwanzigjährige ehemalige Senatsbeamte Eugen Schumann den General Bobrikow durch drei Pistolenschüsse nieder und jagte sich dann zwei Kugeln in sein eigenes Herz. In seiner Tasche fand man einen an den Kaiser gerichteten Brief, in dem er erklärte, daß er überzeugt sei, daß der Kaiser nichts von den Schandtaten wisse; daß er aus Notwehr handle, weil er dies für die einzige Möglichkeit halte, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf jene Schandtaten zu lenken. Er schwor angesichts des Todes, daß keine Verschwörung vorliege, sondern er ganz allein auf eigene Verantwortung handle, und unterschrieb sich „in tiefster untertänigster Ehrfurcht“ als Seiner Majestät „alleruntertänigster und treupflichtigster Untertan“.

10. Kampf zwischen Terror und Gesetz.

In der Nacht auf den 17. Juni 1904 erlag Bobrikow seinen Wunden. Einen Monat nach Bobrikows Ermordung fiel auch sein Gesinnungsgenosse, der Minister W. v. Plehwe durch eine Bombe der russischen Terroristen.

Der neue Generalgouverneur von Finnland, Fürst Doblenski, hatte wohl vom Kaiser die Weisung erhalten, die gleiche „kluge Festigkeit“ wie sein Vorgänger an den Tag zu legen, aber andererseits schien man in Petersburg in der inneren Politik doch schwankend geworden zu sein: der

humane und liberal gesinnte Fürst Swjatopolk-Mirski wurde als Nachfolger v. Plehwe's Minister des Innern. Die in die Peter-Paul-Festung verschleppten Finnen wurden wieder in Freiheit gesetzt und Ende des Sommers wurde endlich auch der finnische Landtag für den Dezember 1904 einberufen. Die durch Bobrikow ausgewiesenen Staatsbürger erhielten nicht nur das Recht, sondern sogar eine indirekte Aufforderung, „für die Zeit der Landtagsdauer“ wieder ins Land zurückzukehren.

Den 9. Dezember 1904 wurde der Landtag eröffnet. Die Thronrede war eine große Enttäuschung. Die Aufhebung der Diktatur stellte sie nur unter der Voraussetzung in Aussicht, „daß die Umstände, die sie veranlaßt haben, aus dem Wege geräumt sind“. Die drei wichtigsten verfassungswidrigen Urkunden, das Februarmanifest von 1899, das Sprachenmanifest von 1900 und das Wehrpflichtgesetz von 1901 erklärte jedoch der Kaiser in unveränderter Kraft beibehalten zu wollen.

Die Hauptarbeit der Stände konzentrierte sich infolgedessen auf die Ausarbeitung einer Denkschrift, der sog. „großen Petition“, in der sie eine ausführliche Darstellung der während der verflossenen Jahre erfolgten Regierungsmaßnahmen und ihrer unheilvollen Wirkung auf das Rechts- und Verwaltungsleben des Landes gaben. Die Petition schließt mit der Bitte, der Kaiser möge die Maßnahmen treffen, „die für die Wiedererrichtung der grundgesetzmäßigen Regierungsweise und die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in Finnland erforderlich sind“. Am 31. Dezember 1904 wurde die Petition abgesandt, erst am 29. März 1905 erfolgte die Antwort des Kaisers. Nur

in zwei Punkten kam diese den Forderungen der Stände entgegen: das verfassungsmäßige Recht der Justizbeamten, nicht ohne vorheriges richterliches Urteil abgesetzt zu werden, ward anerkannt, und das Wehrpflichtgesetz von 1901 sollte „vorläufig“ nicht mehr zur Anwendung kommen. Gleichzeitig erhielt der Landtag eine Vorlage, laut welcher an Stelle der persönlichen Wehrpflicht für die Jahre 1905 bis 1907 je zehn Millionen Mark aus finnischen Staatsgeldern in die russische Reichsschatzkammer abgeführt werden sollten.

Während im Landtag eine Vorlage über Erweiterung und Ausgleichung des politischen Wahlrechts einer vorbereitenden Beratung unterworfen wurde, unternahmen es die sozialdemokratischen Arbeitervereine vor dem Landtagsgebäude tumultuarische und drohende Massendemonstrationen zu veranstalten in der offenkundigen Absicht, auf die Volksvertreter eine einschüchternde Wirkung zugunsten einer Wahlrechtserweiterung auszuüben. Dies war eine für das politische Leben Finnlands vollkommen ungewohnte Erscheinung, die nicht ohne Bedeutung für die Zukunft bleiben sollte.

Nicht weniger fremd war dem finnischen Volk der Terror als Mittel des Widerstandes gewesen. Eugen Schauman sprach die Wahrheit, als er schwor, daß er allein seinen Entschluß gefaßt und daß keinerlei Verschwörung vorlag. Erst der Regierungsterror Bobrikows streute in Finnland auch in die Reihen des Widerstandes den Gedanken an gewaltsame Kampfmittel. Im November 1904 fand in Paris eine Versammlung von Vertretern sämtlicher radikaler Oppositionsparteien Rußlands statt. Unter den vertretenen Parteien befand sich eine, die sich die „Finnische Partei

des aktiven Widerstandes“ nannte. In einer in Finnland verbreiteten Proklamation erklärte diese Partei, daß sie, da ein bloß passiver Widerstand gegen die in Finnland eingeführte Despotie sich als unwirksam erwiesen, beschlossen habe, gemeinsam mit den russischen Revolutionären für die Abschaffung der Selbstherrschaft zu arbeiten. Daß dies nicht bloß Worte und Drohungen waren, bewies eine Reihe von Attentaten, denen unter anderen der Prokurator des finnischen Senats zum Opfer fiel, und der sensationelle Versuch einer Waffeneinfuhr großen Stils, der aber infolge der eigentümlichen Umstände, unter denen er scheiterte, unaufgeklärt geblieben ist.

Die konstitutionelle Partei, die die Taktik der Aktivisten grundsätzlich verwarf, lehnte selbstverständlich jegliche Mitarbeit und Verbindung mit ihnen ab. Ebenso dürften sie im Lande nur geringen Anhang gehabt haben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie manchen der ihnen zugeschriebenen Attentaten tatsächlich fernstanden und diese nicht in irgend einer politischen Organisation, sondern in der immer weiter um sich greifenden Zügellosigkeit der unteren Volksschichten ihren Ursprung hatten.

In das politische Leben des Volkes war in der That unter dem Einfluß der Gesetzlosigkeit von oben und des Beispiels der terroristischen Methoden in Rußland eine krankhafte Verwilderung eingedrungen, für die es kein anderes Heilmittel gab, als eine entschiedene Rückkehr zu Gesetz und Ordnung. Schneller, unerwarteter und stürmischer, als man geahnt und gehofft, trat diese Gesundung ein, als die große russische Revolution auch Finnland in ihren Wirbel mit hineinriß.

11. Der Nationalstreik.

Auf die allgemeine Erschlaffung nach dem unglücklichen japanischen Kriege folgte in Rußland eine gärende Unzufriedenheit, die sich allmählich zu Forderungen verdichtete, vor deren Kühnheit die Regierung ratlos dastand. In der Verwirrung, die sich zusehends des gesamten öffentlichen Lebens bemächtigte, wuchs in ununterbrochenen Unruhen, Streiks, Progromen und blutigen Verfolgungen die revolutionäre Bewegung heran. Bis in den Spätherbst 1905 vermochte die Regierung durch ihr Schreckensregiment sie niederzuhalten. Dann aber brach sich der Volkswille mit elementarer Gewalt Bahn. Den 25. Oktober erklärten die russischen Eisenbahner den allgemeinen Ausstand im Reich und eröffneten damit jenen ersten kurzen Freiheitskampf in Rußland, der schon nach wenigen Tagen mit einem Sieg — allerdings wie es sich später erwies: mit einem Scheinsieg der Revolution endete.

In Finnland war man mit gespannter Aufmerksamkeit den Ereignissen in Rußland gefolgt. Die Hoffnung auf Befreiung schimmerte auch in Finnland auf. Trotzdem dachte man zunächst nicht daran, aus der Rolle eines teilnahmevollen Zuschauers hervorzutreten. Aber mit dem Streik der Eisenbahner klopfte die Revolution auch an die Tore Finnlands. Die dem finnischen Staat gehörige Eisenbahn Helsingfors-Petersburg läuft nämlich in ihrem etwa 40 Kilometer betragenden östlichsten Teile durch russisches Gebiet. Daß der Streik auch auf diese Bahnstrecke hinübergreifen und auf diesem Wege ganz Finnland in seinen Wirbel mit hineinreißen würde, war offenbar nur eine Frage der Zeit. In

dieser Voraussicht versammelten sich bereits am 29. und 30. Oktober verschiedene Parteien in Helsingfors, um die Lage zu beraten. Schneller als selbst die Führer es geahnt, traten die Ereignisse ein. Schon am Montag, den 30. Oktober, proklamierte eine von der sozialdemokratischen Partei einberufene Volksmenge auf dem Bahnhofplatz in Helsingfors den Generalstreik, der nicht eher niedergelegt werden sollte, als bis man „hinsichtlich der Zukunft des Landes zur Klarheit gekommen“. Am folgenden Tage, den 31. Oktober, befand sich tatsächlich das ganze Land in einem Generalstreik, der an Umfang und einheitlicher Durchführung in der Geschichte nicht seinesgleichen haben dürfte. Der ganze ungeheure Apparat des öffentlichen Lebens — Verwaltung und Justiz, Verkehr und Handel, Presse und Schule — kam mit einer Ploßlichkeit zum Stillstand, als wäre bei der übersättigten Spannung der politischen Atmosphäre die Entladung von selber erfolgt.

Ebensowenig wie die bürgerlichen Parteien der „Konstitutionellen“, hatte die große Masse der organisierten Arbeiter zunächst etwas anderes im Auge als die Abschüttelung des russischen Joches und die Wiederherstellung der nationalen Selbständigkeit und der gesetzlichen Ordnung. Diese Einigkeit erfuhr jedoch schon am ersten Tage des Streiks eine Trübung dadurch, daß die Führer der Sozialdemokraten in einem Punkte des gemeinsamen Kampfprogramms eine von den Konstitutionellen grundsätzlich abweichende Stellung einnahmen. Die konstitutionelle Partei hatte nämlich die sofortige Einberufung des Landtages als eine der ersten Forderungen des Generalstreiks aufgestellt. Mit diesem Punkt erklärte sich die sozialdemokratische Partei nicht ein-

verstanden. Ihrer Ansicht nach entsprach die bestehende Form des Vierständelandtages nicht der Forderung, daß das ganze Volk an der Gesetzgebung beteiligt werde, und sie verlangte deshalb, daß die veraltete Form der Volksvertretung nun sofort aufgegeben und statt ihrer eine konstituierende Nationalversammlung einberufen würde, der es obliegen sollte, dem finnischen Volk eine neue Verfassung zu geben. Die konstitutionelle Partei, getreu ihrem Grundsatz, daß jede auch noch so radikale Umgestaltung im politischen Leben des Volkes nur auf der Grundlage der bestehenden Verfassung erfolgen dürfe, verwarf diese durch nichts gerechtfertigte revolutionäre Forderung. Sie erkannte die Berechtigung und Notwendigkeit einer in demokratischer Richtung gehenden gründlichen Neugestaltung der Volksvertretung an, aber sie erinnerte zugleich an die Bedeutung und Notwendigkeit eines verfassungsmäßigen Vorgehens bei dieser Reform. Man kämpfe doch um die von der russischen Regierung niedergetretene Verfassung. Diese legte aber die gesetzgebende Gewalt in die Hände des noch zu Recht bestehenden Landtags. Ihn verneinen, hieße den Umsturz verkünden, und das sei kein Weg zur Neuordnung und Gesundung. Die von den Arbeitern vertretenen demokratischen Ideen fanden auch im ganzen Volk Widerhall, und deshalb würde der Landtag, wenn er nur einmal einberufen worden, nicht umhin können, sich vor der Macht der öffentlichen Meinung zu beugen und eine Neugestaltung der Volksvertretung zu beschließen, die allen Forderungen der Arbeiter gerecht würde.

Doch diese Versicherungen verhallten vor tauben Ohren. Es war den Arbeiterführern gelungen, sich im Handumdrehen

in den Besitz der tatsächlichen Gewalt zu setzen. Sie hatten, nachdem die bisherigen Polizeimannschaften sich dem Streik angeschlossen, eine Nationalgarde organisiert und die Leitung des Streiks an sich gerissen. Aber sie begnügten sich nicht damit, der Nationalgarde die Obliegenheiten einer für die öffentliche Sicherheit sorgenden Bürgerwehr zu übertragen, sondern bildeten außerdem eine die „Rote Garde“ benannte besondere Truppe, der sie eine politische Aufgabe übertrugen und die sie militärisch einüben ließen. Auf diese Truppe gestützt, glaubten sie so vollständig Herren der Situation zu sein, daß sie es allen Ernstes für möglich hielten, nötigenfalls durch einen gewaltsamen Umsturz die bestehende Gesellschaftsordnung in ihrem Sinne umzugestalten und der Souveränität des „Volkswillens“ alleinige Geltung zu verschaffen.

Unverhüllt kamen diese revolutionären Absichten allerdings erst später zum Ausdruck, und der erste Tag des Nationalstreiks wies das Bild einer alle Volksschichten durchdringenden Einigkeit auf, die am Abend des 31. Oktober in einer hochdramatischen Szene vor dem Palais des Generalgouverneurs einen überwältigenden Ausdruck fand. Vor der unaufhaltsamen Woge des Volkswillens war die Regierung — der Bobrikowsche Senat — wie vor Schrecken erstarrt. Keinen Augenblick dachte sie daran, dem Rad der Ereignisse in die Speichen zu fallen. Ihre Tage, ihre Stunden waren gezählt. Aber noch im letzten Augenblick versuchte sie durch einen strategischen Rückzug über die Schatten ihrer Vergangenheit einen versöhnenden Schleier zu breiten: sie besann sich plötzlich auf die „große Petition“ des Landtages von 1904, die sie bis dahin als ein strafwürdiges Verbrechen

betrachtet hatte, und beschloß, dem Kaiser nahe zu legen, nun die Wünsche des Volkes zu befriedigen.

Diese späte Einsicht ward aber durch die Ereignisse überholt. Die Morgenstunden des 31. Oktober hatten aus Petersburg die Kunde gebracht, daß ein kaiserliches Manifest vom 30. (17.) Oktober dem russischen Volk eine Verfassung und Volksvertretung, Freiheit und Gesezlichkeit in Aussicht gestellt hatte. Unter dem Eindruck dieser Siegesbotschaft hatten die beiden großen Parteien der Konstitutionellen und der Sozialdemokraten beschlossen, die volle Durchführung ihres Freiheitsprogramms zu verlangen. Dazu gehörte vor allem die sofortige Beseitigung des regierenden Senats. Dieser hatte im Hause des Generalgouverneurs eine Zuflucht gefunden und beriet soeben über die an den Kaiser zu richtenden Vorschläge, als eine Deputation der konstitutionellen Partei ihm die Forderungen der letzteren überbrachte. Die unruhigen Volksmassen vor dem Palais waren inzwischen auf 30 bis 40 000 Menschen angewachsen. Angesichts dieser kritischen Lage sahen die Senatoren sich gezwungen, ihren Entschluß zu fassen. Im flackernden Schein von einigen Leuchtern — tiefe Finsternis lag bereits über der Stadt — verlas der Vizepräsident vom Balkon des Hauses der Menge die Abschiedserklärung des Senats. Kaum waren seine Worte verklungen, als ein überwältigender Jubel die Volksmenge ergriff. Jemand stimmte den „Björneborger Marsch“ an, und unter tausendstimmigem Gesang setzte sich die Menge in Bewegung nach dem Runebergdenkmal, wo entblößten Hauptes die Nationalhymne abgesungen wurde. Die ganze Nacht drängte sich und wogte die Menschenmasse in tiefstem Dunkel in den Straßen der

Hauptstadt, jubelnd und singend, Gebildete und Arbeiter Hand in Hand im beglückenden Gefühl des gemeinsam errungenen Sieges.

In Wirklichkeit war man jedoch noch recht weit vom Siege entfernt. Wohl stellte sich der Generalgouverneur Fürst Doboenski in richtiger Abschätzung der tatsächlichen Verhältnisse auf die Seite der konstitutionellen Partei und versprach deren Führern, den Text eines Manifestes, das sie ausgearbeitet hatten, dem Kaiser zur Unterschrift zu empfehlen. Aber der Verwirklichung dieses Planes stellten sich nun aus den eigenen Reihen der Opposition verhängnisvolle Hindernisse entgegen. Bald nach dem Kausch des ersten Streiktages trat die Gefahr offen zutage, die die sozialdemokratische Partei durch ihren revolutionären Standpunkt heraufbeschworen hatte. Wohl versuchten einzelne Besonnenere in der Arbeiterpartei diese zu einer Verständigung mit den Konstitutionellen zu bewegen. Aber die radikalen Elemente hatten — vor allem dank der „Roten Garde“, die bald zu einem Sorgenkind und schließlich zu einer drohenden Gefahr für die ganze Freiheitsbewegung wurde — bereits die Oberhand in der Partei errungen und trieben diese auf dem eingeschlagenen Wege unaufhaltsam weiter. Sie stellten sich nun in offenen Gegensatz zu der konstitutionellen Partei, stachelten das Mißtrauen der Arbeiter zu den „Bürgerlichen“ auf, indem sie die ehrlichen demokratischen Absichten der letzteren verdächtigten, und verzerrten so die nationale Freiheitsbewegung zu einem revolutionären Aufruhr gegen die bürgerliche Gesellschaft. Um ihre Zwecke zu erreichen, mißbrauchten sie ihre Gewalt zur Irreführung der im Ungewissen tappenden und vollkommen ihrer Willkür ausgelieferten öffent-

lichen Meinung, indem sie diese in dem Glauben zu erhalten suchten, daß in Rußland das Proletariat den Sieg über die Monarchie davongetragen. In Wirklichkeit lagen jedoch die Verhältnisse in Rußland ganz anders. Das Oktobermanifest hatte dort den Freiheitskampf gegenstandslos gemacht, überall im Reich hatte man bereits mit dem Abbau des Streiks begonnen, und die Staatsgewalt hielt wieder die Zügel in ihrer Hand.

Diese mit Blindheit und Fanatismus geführte Herrschaft der Nationalgarde wurde um so gefahrdrohender, als sie ihre Gewalt innerhalb eines Gemeinwesens ausübte, das von zahlreichem und wohlbewaffnetem russischen Militär bewacht war. Daß unmittelbar vor den Augen einer der stärksten Festungen und mitten zwischen voll besetzten Kasernen, in denen die Truppen Tag und Nacht Gewehr bei Fuß standen, eine derartige, zeitweise an Anarchie streifende Diktatur überhaupt möglich wurde, lag vor allem an zwei Ursachen: einerseits war den Arbeitermassen und ihren Führern die Überzeugung beigebracht worden, daß das russische Militär mit ihnen gemeinsame Sache machen und einem Befehl, von der Waffe Gebrauch zu machen, nicht Folge leisten würde, andererseits scheint die russische Militärleitung, vor allem aber der Generalgouverneur, sich in der irrthümlichen Auffassung befunden zu haben, daß es der Bevölkerung gelungen war, sich im geheimen zu bewaffnen. Sie befürchtete deshalb, daß ein Eingreifen des Militärs nicht nur ein zweckloses Blutvergießen unter den Finnen selbst, sondern vielleicht auch eine blutige Rache dieser an der zahlreichen in Helsingfors befindlichen russischen Bevölkerung im Gefolge haben könnte. Die späteren Ereignisse

zeigten, daß die russische Militärleitung trotzdem nicht gesonnen war, nur ein untätiger Zuschauer des politischen Schauspielles zu bleiben, das sich vor ihren Augen abspielte, und daß man es nur glücklichen Umständen, teilweise zufälliger Art, zu verdanken hatte, daß die Truppen tatsächlich nicht in Aktion traten.

Ihren Höhepunkt erreichte die durch die herausfordernde Haltung der Arbeiterführung hervorgerufene Spannung am letzten Tage der Woche. In der von einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung bewohnten Fabrikstadt Tammerfors hatte nämlich die sozialdemokratische Partei ein „Manifest an Finnlands Volk“ erlassen, das in schwülstigen Worten den Krieg gegen die bürgerliche Gesellschaft verkündete und die Wahl einer provisorischen Regierung verlangte. Am Freitag, den 3. Oktober, wurde in einer Volksversammlung auf dem Bahnhofplatz in Helsingfors die Annahme dieses „Tammerfors-Manifestes“ von der Nationalgarde dem Volk verkündet. Am folgenden Tage sollte die Wahl der provisorischen Regierung in derselben formlosen Weise stattfinden. Daß ein solches angesichts der konsolidierten russischen Staatsgewalt als Tollkühnheit zu bezeichnendes Vorhaben die Geduld der Militärführung erschöpfen und zu einem Ende in Blut und Schrecken führen mußte, war allen, mit Ausnahme der Arbeiterführung, klar. Endlich, im letzten Augenblick, gelang es, den Chef der Nationalgarde zur Besinnung zu bringen. Kurz vor der entscheidenden Versammlung erließ er eine Proklamation, laut welcher die vom Volk gewählte Regierung erst vom Monarchen bestätigt werden sollte, ehe sie in die Ausübung ihrer Amtsgewalt trat. Dieser

Rückzug rettete das Land vor einer unmittelbaren Katastrophe.

Aber noch waren nicht alle Gefahren beseitigt. Den Führern der Konstitutionellen fiel die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu, das in den Wirbeln des politischen Stromes hin- und hergeworfene Schiff der Freiheitsbewegung zwischen der Scylla der Anarchie und der Charybdis der drohenden Militärherrschaft hindurchzuführen. Trotz aller Wachsamkeit der „Roten Garde“ war es ihnen gelungen, das von ihnen ausgearbeitete Manifest in der Nacht auf den 3. November nach Peterhof zu schaffen. Hier unterzeichnete der Kaiser ohne Bedenken und fast in unveränderter Form das Manifest. Wenige Stunden nach der revolutionären Regierungswahl gelangte die denkwürdige Urkunde in die Hände des Generalgouverneurs nach Helsingfors. Die konstitutionelle Partei hatte gesiegt. Sie verkündete durch Proklamationen der Bevölkerung das große Ereignis und forderte sie auf, den Streik niederzulegen. Befreit atmete das Volk auf. Aber wie nach dem Sieg des ersten Streiktages wagte sich der Jubel nicht an die Öffentlichkeit. Denn auch jetzt ließ sich die Arbeiterführung nicht belehren. Sie bestritt das Vorhandensein des Manifestes, und bestand auf der Fortsetzung des Streiks. Doch vor der Macht der Tatsachen schrumpfte ihr Einfluß zusammen. Ihre eigenen Reihen lichteteten sich; die Arbeiter selbst gingen ins konstitutionelle Lager über, und nur die „Rote Garde“ versuchte noch durch Terrorisierung der Öffentlichkeit die ihren Händen entgleitende Macht festzuhalten. Am Montag, den 6. November, mußte auch sie sich zur Anerkennung der gesetzlichen Ordnung verstehen.

An demselben Tage fand die Veröffentlichung des kaiserlichen Manifests vom 4. November (22. Oktober) 1905 statt, das in der Hauptsache folgenden Inhalt hatte:

„Nachdem Wir die untertänige Petition der Stände Finnlands vom 31. Dezember 1904, betreffend Maßregeln zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, einer endgültigen Prüfung unterworfen, haben Wir jene Petition Unserer Beachtung wert und ihre Verwirklichung notwendig befunden. Daneben haben Wir, um die in den Grundgesetzen enthaltenen Gerechtsamen des finnischen Volkes weiter zu entwickeln, allerhöchst befohlen, Entwürfe zu wichtigen Grundgesetzreformen auszuarbeiten, die der Volksvertretung vorgelegt werden sollen.

Infolgedessen befehlen Wir, daß die Anwendung der zu Unserm Manifest vom 15. (3.) Februar 1899 gehörenden Grundbestimmungen hiermit aufhören soll, bis die darin berührten Fragen durch eine legislative Urkunde geordnet worden, und heben hiermit folgende Verordnungen auf: (Folgen sämtliche oben auf den Seiten 48, 49, 54, 56, 58, 60 erwähnten Verordnungen.)

Zugleich befehlen Wir dem Senat, unverzüglich die übrigen in der Petition berührten Verordnungen, die einer Veränderung bedürfen, einer Revision zu unterziehen. Abgesehen hiervon, haben Wir den Senat beauftragt, folgende Gesetzentwürfe auszuarbeiten: 1) zu einer neuen Landtagsordnung, die eine zeitgemäße Reform der finnischen Volksvertretung auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts bezwecken soll; 2) zu Grundgesetzbestimmungen, die der Volksvertretung das Recht erteilen, die Amtshandlungen der Regierungsmitglieder auf ihre Geseklichkeit hin

zu kontrollieren, und die den Bürgern des Landes die Freiheit des Wortes, sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit zusichern; 3) zu einem Pressfreiheitsgesetz, woneben der Senat die Aufhebung des Zensurzwanges anordnen soll.“

Gleichzeitig mit dem Manifest erschien ein allerhöchster Befehl, der den finnischen Landtag zu einer außerordentlichen Tagung für den 20. (7.) Dezember 1905 berief, um außer wichtigen Etatfragen die im Manifest aufgezählten Reformfragen zu beraten und zu beschließen.

Der Nationalstreik hatte sein Ziel im vollsten Maße erreicht. Ja, der Erfolg war tatsächlich weit größer, als selbst die Kühnsten anfangs zu erwarten gehofft hatten. Brachte er doch außer der vollständigen Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung auch noch eine Erweiterung der verfassungsmäßigen Rechte und die Aussicht auf eine Weitergestaltung der konstitutionellen Staatsordnung in demokratischer Richtung.

Eine selbstverständliche Folge des Novembermanifestes war die Neubesezung sämtlicher höchsten Regierungsämter. An Stelle des Fürsten Obolenski wurde der von liberalen Ideen durchdrungene und als Jurist hoch angesehene russische Senator Gerard zum finnischen Generalgouverneur ernannt. Den Posten des Ministerstaatssekretärs übernahm ein konstitutionell gesinnter Finnländer, und an die Spitze der einheimischen Regierung wurden, unter Vorsitz des hervorragenden Staatsmannes und Rechtsgelehrten Senator L. Mechelin, des Führers der konstitutionellen Partei, leitende Persönlichkeiten aus den verschiedenen Fraktionen dieser Partei berufen. Auch in der übrigen Behördenorga-

nisation blieb die politische Umwälzung nicht ohne Folgen. Es war nur ein Akt der Gerechtigkeit, daß diejenigen Beamten, die wegen ihres verfassungsmäßigen Standpunktes ungeseklicher Weise abgesetzt worden waren, nun wieder in ihre Ämter eingesetzt wurden.

Freilich bedurfte es noch einer geraumen Zeit, ehe das Fieber der Gärung und Disziplinlosigkeit, das das Bobrikowsche Regiment in die tieferen Schichten des Volkes getragen hatte, sich legte. Noch im Herbst 1906, bei der blutig unterdrückten Militärrevolte in der Festung Sveaborg, machte die „Rote Garde“ gemeinsame Sache mit den Aufständischen. Sie wurde darauf von der finnischen Regierung aufgelöst. Diese Schichten auch auf die Bahn der politischen Gesundung zu lenken, war mit eine der verantwortungsvollen Aufgaben, welche den Männern der konstitutionellen Partei oblagen, die nun die Führung der finnischen Staatsgeschäfte übernahmen.

12. Die Freiheit.

Wie das Novembermanifest in Aussicht gestellt hatte, gingen dem außerordentlichen Landtag im Dezember 1905 Vorlagen über alle die im Manifest aufgezählten wichtigen Fragen zu. Die bedeutsamste unter ihnen war natürlich die Reform der Volksvertretung. Diese erfolgte, wie nach den Ereignissen der Streikwoche zu erwarten war, in so gründlicher Weise, daß vom alten Gebäude des Vierständelandtages kaum ein Stein übrig blieb. Es war ein radikaler Sprung aus einer Vergangenheit, die sich bewährt, aber, wie man nun anzunehmen sich bestrebt, überlebt hatte, in eine noch unerprobte und ungewisse Zukunft. Nach dieser,

den 20. Juli 1906, vom Kaiser als Grundgesetz sanktionierten Landtagsordnung besteht der finnische Landtag nunmehr aus einer Kammer mit zweihundert Mitgliedern. Die Legislaturperiode umfaßt drei Jahre; dem Monarchen steht das Auflösungsrecht zu. Der Landtag tritt jährlich zusammen, und jede Sitzungsperiode dauert neunzig Tage. Er wählt selbst sein Präsidium. Die Unabhängigkeit und Immunität der Abgeordneten ist gewährleistet. Die Abgeordneten genießen Reisekosten und Diäten. Finnisch und Schwedisch sind die einzigen gestatteten Verhandlungssprachen. Wahlberechtigt ist jeder finnische Staatsbürger beiderlei Geschlechts, der das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Jeder Wahlberechtigte ist auch wählbar. Die Abgeordneten werden durch direkte und proportionelle Wahlen ausersehen; zu diesem Zweck wird das Land in mindestens zwölf und höchstens achtzehn Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlfreiheit ist sichergestellt. Das Wahlgesetz rechnet mit dem politischen Interesse und der Initiative der Wähler selbst als mit einem Kardinalfaktor des ganzen Wahlsystems. Die Bildung und die Kombination freiwilliger Verbindungen politisch gleichgesinnter Wähler (sog. „Wählervereine“ und „Wahlbündnisse“) sind, wie es in den meisten Proportionalwahlssystemen der Fall ist, die eigentliche Triebfeder des ganzen Wahlverfahrens.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Befürchtungen, die man anfangs hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit einer auf solchen Grundlagen zustande gekommenen Volksvertretung hegte, nur zum Teil bestätigt. Es war selbstverständlich, daß bei einer so sprunghaften Erweiterung des direkten Wahlrechts diejenige Partei, die als Fürsprecherin des Pro-

letariats auftrat, die Sozialdemokratie, zur mächtigsten Partei des Landtags wurde. Sie hat durchschnittlich über 40—45 v. H. der Mandate verfügt. Da die Mehrheit dieser in Finnland noch in der Entwicklung begriffenen Partei erklärlicherweise an Kompetenz und Bildung keinen Vergleich mit den Mitgliedern des alten Ständelandtages aushalten kann, steht der neue finnische Landtag im Durchschnitt dem alten an Sachkenntnis freilich nach. Aber im allgemeinen hat er sich, da das Proportionalssystem auch die Minderheiten gerechterweise zur Geltung kommen läßt, doch als so tüchtig bewährt, daß man in Finnland der Weiterentwicklung ohne Besorgnis entgegensteht.

Die neue konstitutionelle Regierung trug neben der ihre volle Kraft in Anspruch nehmenden schöpferischen Tätigkeit die schwere Bürde der Reorganisation der in Unordnung und Verfall geratenen Verwaltung und Rechtspflege. Noch ehe sie diese Aufgabe unter vielfachen Anfeindungen und Schwierigkeiten zu Ende geführt hatte, begannen jedoch schon die Aussichten auf eine Verwirklichung des von ihr geplanten großzügigen Reformprogramms zu schwinden. Das Auftreten der russischen Regierung war in der Tat dazu angetan, in Finnland den Glauben an die Aufrichtigkeit der im Novembermanifest gegebenen Versprechungen zu erschüttern. Nur zu bald sollten sich diese Befürchtungen bestätigen.

13. Neue Reaktion.

Die ersten Anzeichen einer wiedererstarkenden Reaktion und neuer Russifizierungstendenzen machten sich wiederum im Zusammenhang mit der Wehrpflichtfrage bemerkbar.

Deshalb sei zunächst eine zusammenfassende Schilderung dieser Frage gegeben.

Auf die „Große Petition“ der Stände vom 31. Dezember 1904 hatte die russische Regierung, wie oben S. 63 dargelegt, ihre Wehrpflichtvorlage vorläufig zurückgezogen, dafür aber eine Wehrsteuer von je 10 Millionen Mark für die Jahre 1905—1907 beansprucht. Der Landtag hatte darauf geantwortet, daß das Land keine Verpflichtung hätte, an Stelle der Wehrpflicht eine Kontribution zu leisten, weil das Volk sich seiner gesetzlichen Militärpflichten nicht entzogen hatte; aber, in der Hoffnung, hierdurch dem Monarchen eine Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zu erleichtern, bewilligte er die Auszahlung des geforderten Betrags, jedoch nur für das Jahr 1905, und erinnerte zugleich daran, daß eine grundgesetzmäßige Wiedererrichtung des finnischen Heerwesens nicht mehr verzögert werden sollte. Das Novembermanifest hob allerdings die russischen Wehrpflichtedikte endgültig auf, aber statt der erwarteten verfassungsmäßigen Regelung der Militärfrage erhielt der erste Einkammerlandtag im Herbst 1907 wiederum eine (ebenfalls auf verfassungswidrigen Voraussetzungen aufgebaute) Vorlage über Zahlung von je 10 Millionen Mark für die Jahre 1906 und 1907. Unter Vorbehalt seiner verfassungsmäßigen Rechte bewilligte der Landtag auch diesmal die Zahlung, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß er hiermit die Frage für erledigt betrachte und nun einer unverzüglichen Regelung der Militärfrage in Übereinstimmung mit der Verfassung entgegen sehe. Auch der Senat richtete ein ähnliches Gesuch an den Kaiser, das jedoch abschlägig beschieden wurde. Statt dessen drang man russischerseits wiederum

auf die weitere Zahlung der Kontribution. Den 7. Oktober 1909 erschien ein hinter dem Rücken der finnischen Behörden ausgearbeitetes Manifest, worin der Monarch aus eigener Machtvollkommenheit die Frage im Prinzip entschied und Finnland die Pflicht auferlegte, als Entschädigung für die ausfallende persönliche Wehrpflicht der russischen Reichsschatzkammer auch fernerhin eine Kontribution zu zahlen, die mit jedem Jahre um 1 Million steigen sollte, bis sie auf 20 Millionen jährlich gewachsen. Man zeigte hiermit deutlich, daß man nicht mehr an die gesetzliche finnische Wehrpflicht dachte, sondern die Kontribution als eine Entschädigung für russische Wehrpflicht betrachtete, deren Ausdehnung auf die Einwohner Finnlands außerdem in Aussicht gestellt wurde.

In seiner Antwort wiederholte der vierte Einkammerlandtag von 1909, daß die Gesetzgebung über die Wehrpflicht der finnischen Staatsbürger ebensowenig wie andere Fragen, die in das Gebiet der finnischen Gesetzgebung fallen, aus diesem Gebiet anders als durch übereinstimmenden Beschluß von Monarch und Landtag entfernt werden könne, und zwar nur in der Weise, die für die Änderung finnischer Grundgesetze vorgeschrieben ist. Das Manifest vom 7. Oktober 1909, erklärte der Landtag, habe keine verbindliche Kraft; der Landtag habe die Vorlage nicht genehmigen können, und die beabsichtigte Auszahlung für die Jahre 1908 und 1909 könne in gesetzlicher Weise nicht stattfinden. Der Landtag hat indessen noch einmal, daß der Monarch die erforderlichen Maßregeln treffen möge, um die Militärfrage auf grundgesetzmäßigem Wege zu lösen. Den folgenden Tag wurde der Landtag aufgelöst. Die geforderten Militär-

millionen gingen an die russische Reichsschatzkammer, und, als wäre gar nichts vorgefallen, empfing im März 1910 der neue Landtag wiederum Vorlagen über die Kontribution für 1910 und 1911. In Übereinstimmung mit den früheren Beschlüssen lehnte der Landtag auch diese Vorlagen ab.

Ohne Rücksicht auf alle eindringlichen Mahnungen des Landtags und auf seine wiederholten Erklärungen, bei der Lösung der Kontributionsfrage der russischen Regierung in weitestem Maße entgegenkommen zu wollen, falls diese den verfassungsmäßigen Weg einschläge, gebot schließlich ein mit Hilfe der russischen Kammern zustande gekommenes „Reichsgesetz“ vom 23. (10.) Januar 1912 die endgültige Ersetzung der persönlichen Wehrpflicht durch die im Manifest vom 7. Oktober 1909 anbefohlene Wehrpflichtsteuer. In Gemäßheit hiermit wurde nach wie vor die Kontribution durch Nachtspruch des Kaisers Jahr für Jahr in die russische Reichsschatzkammer abgeführt. Auf diesem Standpunkt steht diese Seite des finnischen Verfassungskonflikts auch heute noch.

Gleichzeitig, als die Militärfrage sich von neuem zuzuspitzen begann, traten auch in anderen Gesetzgebungsfragen in beunruhigender Weise die Absichten der russischen Regierung zutage, das Februarmanifest von 1899 wieder aufleben zu lassen. Der russische Ministerrat erklärte, daß die für die Vorbereitung der finnischen Angelegenheiten geltende Ordnung nicht in genügender Weise die „Interessen des Kaiserreichs“ sicherstelle. Er begann aber auch, sich überhaupt eine Bevormundung finnischer Angelegenheiten anzumaßen, die auf die systematische Vorbereitung eines neuen Staatsstreichs hinwies. Es dauerte nicht lange,

bis die russische Regierung tatsächlich ihre Karten aufdeckte.

Den 18. Mai 1908 beantwortete der Ministerpräsident Stolypin einige gegen Finnland gerichtete Interpellationen in der Reichsduma in einer großen, aber äußerst tendenziösen und von falschen Angaben gespierten Programmrede. In dunklen, aber scharfen Ausdrücken verkündete er eine nahe bevorstehende Veränderung in den Beziehungen zwischen Finnland und Rußland. Er versprach zu Handlungen zu schreiten. Den 2. Juni 1908 löste er schon dies Versprechen ein. Ohne daß die finnische Regierung davon benachrichtigt worden wäre, erschien ein auf russischem Verwaltungswege zustande gekommenes und den 2. Juni (20. Mai) 1906 vom Kaiser sanktioniertes „Reglement für den Vortrag finnischer Angelegenheiten, welche die Interessen des Kaiserreichs berühren“. Dieses „Reglement“ schiebt den Ministerrat als ein unumgängliches Glied in den Instanzenweg ein, der für die Behandlung finnischer Fragen bis zu ihrem Vortrag beim Kaiser vorgeschrieben ist; es verbietet den finnischen Behörden, irgend etwas dem Kaiser vorzutragen, ehe der Ministerrat darüber sein Gutachten abgegeben. Kraft dieses Reglements gibt es keine Angelegenheit über Finnland, die nicht den russischen Ministerrat passieren müßte, nichts, was dieser nicht als die dehnbaren „Reichsinteressen“ berührend zurückhalten könnte.

In drei Schreiben an den Kaiser (Juni und Dezember 1908 und Februar 1909) hob der Senat die Ungesetzlichkeit und die schädliche Wirkung dieser Anordnungen hervor. Statt des konstitutionellen Prinzips, daß der Monarch Finnland mit Hilfe finnischer Behörden regiert, würden

die Regeln vom 2. Juni 1908 zur Folge haben, daß er Finnland mit Hilfe des russischen Ministerrats regiert. Statt der Unabhängigkeit „von aller anderen Gewalt als der der Gesetze und des mit ihnen übereinstimmenden Herrscherwillens“, die die finnische Verfassung verlangt, sei der finnische Senat nunmehr in Abhängigkeit vom russischen Ministerrat gebracht. Schließlich und vor allem habe dieses Reglement, das eine Veränderung des Grundgesetzes enthielt, nicht die Genehmigung des Landtags erhalten, die für jede Grundgesetzveränderung erforderlich war.

Auch der am 1. August 1908 eröffnete Landtag entwickelte in einer Petition vom 30. Oktober die rechtlichen und praktischen Einwände gegen den kaiserlichen Beschluß und erklärte, daß, wenn der Monarch es wünschenswert fände, das Verfahren in der Behandlung gewisser Fragen zu verändern, es dafür nur einen gesetzlichen Weg gäbe: die Überreichung einer Gesetzworlage an den Landtag. Ohne Rücksicht hierauf gingen die finnischen Fragen auch ferner, gemäß jenem Reglement, durch den russischen Ministerrat. Eine Verschleppung im Geschäftsgange war noch die geringste nachteilige Folge hiervon. Gefährlich wurde die Wirkung dieses Verfahrens dadurch, daß die vom Ministerrat erhobenen Einwände oft gar nicht durch die Fürsorge um die „Reichsinteressen“ veranlaßt wurden, sondern von der offenkundigen Absicht herrührten, die Selbstverwaltung Finnlands zu vernichten. Alle möglichen Fragen ohne jeglichen Unterschied, große und kleine, wichtige und unbedeutende, wurden nun durch die willkürlichen Eingriffe des russischen Ministerrats hinfällig gemacht oder einer ebenso tendenziösen wie unmöglichen, oft dem ganzen Rechtssystem

des Landes widersprechenden und von Unwissenheit zeugenden Umarbeitung unterworfen. Die ganze Finanzverwaltung des Landes geriet durch diese Einmischung in vollständige Unordnung. Die hierdurch hervorgerufenen Verwicklungen veranlaßten schließlich eine durchgreifende Veränderung in der Zusammensetzung des finnischen Senats. Im Herbst 1909 wurden die letzten konstitutionellen Senatoren verabschiedet, und der Senat verwandelte sich wieder in ein blindes Werkzeug in den Händen der russischen Politik.

Das „Reglement“ von 1908 schien jedoch dem Minister-rat noch nicht in genügender Weise die Einmischung russischer Behörden in finnische Angelegenheiten zu gewährleisten. Um jeglichen Widerspruch der finnischen Organe auszuschalten, befaß ein Manifest vom 27. (14.) März 1910, daß die Frage von der Reichsgesetzgebung ausschließlich von den russischen Kammern zu entscheiden sei, und in Übereinstimmung hiermit wurde der Duma und dem Reichsrat eine Gesetvorlage überreicht, die in einem langen Verzeichnis eine Menge Fragen angibt die, als zur „Reichsgesetzgebung“ gehörend, der legislativen Zuständigkeit des finnischen Landtages entzogen sein sollten. Dieses Verzeichnis sollte aber auch auf demselben ausschließlich russischen legislativen Wege zu beliebiger Zeit und in beliebigem Umfange ergänzt und erweitert werden können. Jedes auf diese Weise ohne Wissen und Zustimmung der finnischen Organe zustande gekommene „Gesetz“ sollte ferner ohne weiteres alle finnischen Gesetze, auch Grundgesetze, aufheben, die mit ihm nicht in Übereinstimmung stünden. Als eine Art Entschädigung hierfür sollte der Landtag vier Vertreter in die russische Duma mit ihren 442 Abgeordneten und zwei Vertreter in den Reichs-

rat mit dessen 250 Mitgliedern wählen dürfen. Aber auch diese „Bergünstigung“ wurde durch die Bestimmung eingeschränkt, daß zu diesem Auftrage nur solche Personen gewählt werden könnten, die des Russischen mächtig waren. Dem finnischen Landtag ging die Urkunde zur bloßen Begutachtung zu.

In seiner Antwort vom 7. Mai 1910 deckte der Landtag die schiefen Ideen, die Mangelhaftigkeit der Vorbereitung und die Mißachtung geltenden Rechts auf, die den Gesetzentwurf kennzeichneten. Der Landtag hielt es für im höchsten Grade wünschenswert, daß solche Fragen, die Anlaß zu Mißverständnissen, Verwicklungen und Konflikten gegeben hatten, eine beide Völker befriedigende Lösung fänden. Von seiten des Landtags würde es nicht an gutem Willen fehlen, auf finnischem Gesetzgebungswege an einer solchen Lösung mitzuwirken. Über diesen die Verfassung wie die Rechte des Landtags in gleich grober Weise verletzenden Entwurf könne er jedoch das gewünschte Gutachten nicht abgeben.

In der Reichsduma wurde der Gesetzentwurf trotz eines heftigen Widerstandes von seiten der Opposition unter dem Triumphruf »Finis Finlandiae!« in Vausch und Bogen angenommen. Schon den 30. (17.) Juni 1910 sanktionierte der Kaiser dieses Gesetz „Über die Ordnung für die Formulierung von Gesetzen und Verordnungen von allgemeiner Reichsbedeutung, die Finnland betreffen“.

Noch ehe dies geschehen, sandte der Landtag an den Kaiser den 26. Mai 1910 eine besondere Petition „Über die Aufrechterhaltung der Grundgesetze Finnlands“, in der er darlegte, welche bedenklichen Folgen die Ein-

mischung des Ministerrats bereits für den Staatshaushalt, die Rechtsordnung und die Wohlfahrt Finnlands gehabt, und erklärte, daß die geplante Reichsgesetzgebungsordnung, auch wenn sie von den russischen Kammern angenommen und vom Kaiser sanktioniert werden sollte, tatsächlich in Finnland nicht würde durchgeführt werden können, weil sie vom finnischen Volk als ein widerrechtliches Gebot ohne alle rechtsverbindliche Kraft betrachtet werden würde.

Als Antwort erfolgte ein überraschender Schritt der russischen Regierung, der den Verfassungskonflikt zu seiner letzten, noch heute fortwirkenden Zuspikung führte. In seiner großen Rede vom 18. Mai 1908 hatte Stolypin erklärt, daß er mit dem Reichsgesetzgebungsentwurf nur ein Programm für die Zukunft bezwecke; an eine unmittelbare praktische Anwendung denke er gar nicht. Aber das „Gesetz“ war kaum sanktioniert worden, als der Ministerrat in größter Eile zwei „Reichsgesetzentwürfe“ ausarbeiten ließ, die er in Gemäßheit mit jenem „Programmgesetz“ behandelt zu sehen wünschte. Und man hatte es so eilig, das Eisen zu schmieden, so lange es heiß war, daß man schon zum 14. September 1910 einen außerordentlichen Landtag berief, um ihn die beiden Entwürfe begutachten und die vorgesehenen Vertreter in die Duma und den Reichsrat wählen zu lassen. Selbstverständlich wies der Landtag diese letztgenannte Zustimmung von sich; und da die Urkunden außerdem in einer nicht nur die Verfassung, sondern auch die Würde des Landtags verletzenden Form diesem zugestellt wurden, erklärte der Landtag sie überhaupt nicht zur Behandlung vornehmen zu können. Den 8. Oktober 1910 wurde der Landtag aufgelöst. Die Gesetzentwürfe gingen im November an die

russischen Kammern und wurden hier mit derselben dienstwilligen Eifertigkeit verabschiedet wie im Frühjahr der Reichsgesetzgebungsentwurf.

Die Urkunden, von denen hier die Rede ist, waren das S. 81 erörterte Gesetz über die Militärkontribution, das den 23. (10.) Januar 1912 sanktioniert wurde, und ein den 6. Februar (24. Januar) 1912 vom Kaiser bestätigtes Gesetz „Über die rechtliche Gleichstellung der übrigen russischen Untertanen mit den finnischen Staatsbürgern“. Dieses letztere Gesetz wurde zum Hebel, mit dem die russischen Machthaber die festen Tore des finnischen Verfassungsbaus in der Praxis aus den Angeln heben zu können glaubten, und bildet den Ausgangspunkt aller folgenden Konflikte, die noch heute das öffentliche Leben Finnlands erschüttern. Aber nicht nur in seiner Tendenz, sondern auch in seiner Form und seinem Inhalt, in der Art und Weise, wie es zur Anwendung gebracht wird und wie das finnische Volk sich dieser Anwendung widersetzt, gibt es das anschaulichste Beispiel für den jüngsten Verlauf des Verfassungskampfes. Man kann diesen nicht besser abschließend kennzeichnen, als durch eine Schilderung der Kämpfe um die „Gleichstellung“.

Inhaltlich wie formell dürfte dieses Gesetz als eine der merkwürdigsten Urkunden in der Rechtsgeschichte bezeichnet werden. In ein paar kurzgefaßten Sätzen gibt es die ganz summarische Vorschrift, daß „russische Untertanen, die nicht finnische Staatsangehörige sind“, in Finnland mit diesen rechtlich gleichgestellt sein sollen. Ganz richtig hatte ein Mitglied der Opposition in der Reichsduma erklärt, daß dies kein Gesetz, sondern nur eine Deklaration sei. Die russischen

gesetzgebenden Organe wünschten aber mit dieser „Deklaration“ keineswegs bloß ein Prinzip festgestellt zu sehen, sondern ein in der Praxis durchführbares Gesetz. Wie sie sich die Durchführung desselben dachten, ist nicht bekannt, aber eine Andeutung im zweiten Punkt des Gesetzes läßt vermuten, daß sie die Entscheidung in jedem einzelnen Fall den russischen Ministern vorbehielten.

Welche Ungereimtheit eine solche in allgemeinen Ausdrücken, die alles und nichts besagten, proklamierte rechtliche Gleichheit in sich barg, wird klar, wenn man bedenkt, daß Rußland und Finnland nicht nur in staatsrechtlicher, sondern auch — was selbst die grundsätzlichen Leugner der staatlichen Autonomie Finnlands zugeben — in privatrechtlicher Beziehung zwei vollkommen abge sonderte und durchaus verschiedene Rechtsgebiete darstellen. Aber nicht nur im Erb-, Ehe- und Sachrecht usw. sind die Russen ganz anderen Gesetzen unterworfen als die Finnländer, sondern das Vorhandensein zweier verschiedener Verfassungen hat auch ganz verschiedene politische Rechte und Pflichten im Gefolge, deren Ausübung und Erfüllung nicht im Belieben der Individuen liegen kann. Infolge des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen den beiden Ländern sind auch die gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Angehörigen derselben durch eine Reihe von besonderen Gesetzen geregelt.

Nun aber sollten alle diese unanfechtbaren Tatsachen mit einem Federstrich aus der Welt geschafft sein, nun sollten Russen in Finnland die Rechte finnischer Staatsangehöriger ausüben dürfen, ohne zugleich ihre russische Staatsangehörigkeit einzubüßen, sie sollten in ihren familien- und ver-

mögensrechtlichen Verhältnissen und in den strafrechtlichen Folgen ihrer Handlungen nach eigenem Belieben als russische oder finnische Staatsbürger auftreten dürfen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erschien. Daß eine derartige in Vausch und Bogen erteilte „Gleichberechtigung“ nicht nur zu einer empörenden Willkür, sondern auch zu einem unentwirrbaren rechtlichen Chaos führen mußte, wurde von der finnischen wie der russischen Opposition vergeblich dargelegt. Ganz abgesehen hiervon ist es begreiflich, daß einem Volk von drei Millionen die ungehemmte Einbürgerung von Staatsangehörigen eines ganz fremden Hundertmillionenvolkes mit nationalem Untergange gleichbedeutend erscheinen mußte. Der eigentliche Zweck des Gesetzes war um so rätselhafter, als die Russen in Finnland nicht nur im Vergleich zu Ausländern eine bevorzugte Stellung einnehmen, sondern auch im praktischen Leben den finnischen Staatsangehörigen gegenüber in keiner Weise im Nachteil sind. Es ist deshalb auch von den in Finnland lebenden Russen nie das Bedürfnis nach einem derartigen Gesetz empfunden worden, zumal sie die formelle Gleichberechtigung mit finnischen Staatsbürgern jederzeit durch Erwerbung der finnischen Staatsangehörigkeit erlangen können.

Daß die russische Regierung mit einem solchen zweideutigen Gesetz in Wirklichkeit gar nicht den Interessen ihrer eigenen Staatsangehörigen dienen wollte, sondern damit ausschließlich einen politischen Zweck verfolgte, das ging jedoch erst aus dem zweiten Teil des Gesetzes hervor. Hier wurden nämlich die Amtspersonen, die sich in aktiver oder passiver Weise der Anwendung des Gesetzes widersetzen sollten, mit Absetzung, Geldbußen und Gefängnis bedroht. Und

nicht genug damit. Das Gesetz setzt auch noch voraus, daß der als selbstverständlich erwartete Widerstand auch von den finnischen Gerichten nicht als Verbrechen betrachtet werden wird, und entzieht deshalb die ganze Rechtsprechung über die Zuwiderhandelnden der Kompetenz der finnischen Gerichte und überträgt sie russischen Organen. Die Verfassungstreue der finnischen Beamten sollte auf die Probe gestellt werden und, falls sie diese bestand, das Schicksal der nationalen Behördenorganisation besiegeln.

Diese Berechnung schien zunächst nicht stimmen zu wollen. Denn von den 8000 in Finnland lebenden Russen fand sich keiner, der auf das Geschenk einer doppelten Staatsangehörigkeit Anspruch machte. Eine formelle Unterscheidung zwischen Russen und Finnen im finnischen Gewerbegesetz bot sich jedoch als Handhabe dar, um den Stein ins Rollen zu bringen. Finnische Staatsangehörige, die ein Gewerbe treiben wollen, müssen hierüber beim zuständigen Magistrat eine Anmeldung einreichen, um ihre Unbescholtenheit nachzuweisen. Russen dagegen haben sich an den betreffenden Gouverneur zu wenden, weil dieser als die einzige finnische Amtsstelle, die mit russischen Behörden korrespondiert, allein in der Lage ist, die Unbescholtenheit von Russen zu beurteilen. Eines Tages meldete ein Russe, der im Dienst der geheimen politischen Polizei stand, beim Magistrat in Wiborg einen Grünkramhandel an. Der Magistrat verwies ihn ordnungsgemäß an den zuständigen Gouverneur. Der Widerstand gegen das Gleichstellungsgesetz war damit erwiesen. Die Schuldigen — der Bürgermeister und die beiden Ratsherren — wurden verhaftet und in ein Petersburger Gefängnis abgeführt. Sie reichten eine Beschwerde

an das Hofgericht in Wiborg ein. Das Hofgericht — etwa einem Oberlandesgericht in Deutschland entsprechend — erklärte die Verhaftung für ungesetzlich und verlangte die Freilassung der Magistratsmitglieder. Sofort wurden sämtliche Mitglieder des Hofgerichts — dreiundzwanzig, zum Teil hochangesehene, im Amt ergraute Juristen — verhaftet und nach Petersburg ins Gefängnis gebracht. Dies Verfahren wiederholte sich nun in anderen Städten, bis eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Ratsherren und Richtern in den russischen Gefängnissen eingesperrt saß. Der Prozeß mit diesen Beamten war kurz und summarisch; sie wurden sämtlich zu Absetzung und Gefängnisstrafen bis zu anderthalb Jahren verurteilt, die sie in Sträflingstracht verbüßen mußten. Darunter gab es Sechzig- und Siebzigjährige, ja einen achtzigjährigen Mann. Diese Gleichstellungskonflikte haben allmählich auf verschiedene andere Verwaltungsgebiete übergegriffen, aber das Bild ist, wenn auch im einzelnen sehr wechselnd, im allgemeinen dasselbe: ein rücksichtsloses Niederreten mit Verhaftungen, Geldbußen und Gefängnis auf der einen Seite und ein opfermutiges Eintreten für die verfassungsmäßigen Rechte, unter Hintansetzung persönlicher Vorteile, persönlicher Freiheit und des materiellen Auskommens auf der anderen.

Unter den zahlreichen Russifizierungsmaßnahmen der jüngsten Zeit, von denen hier nur die Unterordnung des finnischen Lotsenwesens unter das russische Marineministerium erwähnt sei, ist das Gleichstellungsgesetz eine der bemerkenswertesten. In seiner Handhabung und in seinen Wirkungen spiegeln sich zugleich die Brutalität und die Leiden, die diese jüngste Phase des Verfassungskampfes und damit die

gegenwärtige politische Lage in Finnland im allgemeinen kennzeichnen.

*

Wir sind am Schluß unserer Betrachtungen angelangt. Das Bild, das sie ergeben, ist trübe und besorgniserregend. Unwillkürlich fragt man sich: welchen Gewinn die russische Regierung von ihrem Vorgehen für sich erwartet? Die Antwort auf diese Frage würde die Diskussion auf das Gebiet der großimperialistischen Politik des Zarenreichs hinüberleiten. Aber auch von diesem weltpolitischen Standpunkt aus bleibt es unerlässlich, weshalb das Verlangen des finnischen Volkes: daß jegliche gesetzgeberische Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Verfassung erfolgen müsse, nicht mit den „Reichsinteressen“ Rußlands sollte in Einklang gebracht werden können. Daß die russische Regierung sich gerade über diese billige Forderung hinwegsetzt, ist eine Tatsache, die vor den Richterstuhl der Geschichte gehört, die nicht nur über die Taten, sondern auch über die Beweggründe der Menschen und Völker ihr Urteil fällt.

C. Geographisch- und geschichtlich-statistische Übersicht.

A. Das Land.

Umfang (abgesehen von dem Anteil Finnlands an den Meeren und am Ladogasee): 373604 Quadratkilometer wovon 41659 Quadratkilometer oder 11,7 Prozent Binnenseen. Klima: an der Südküste beträgt die jährliche Durchschnittstemperatur $+4,61^{\circ}\text{C}$, in Lappland $-2,68^{\circ}\text{C}$. Die Durchschnittstemperatur im Juli ($+17^{\circ}\text{C}$) ist aber im Norden wie im Süden ziemlich gleich. Von Nutzpflanzen ist der Roggen am gewöhnlichsten und gedeiht gleich dem Hafer bis zum 64. Breitengrade, die Gerste sogar bis zum 68. Breitengrade. Außer diesen Brotfrüchten ist die Kartoffel das wichtigste Nahrungsmittel.

B. Die Bevölkerung.

Die Gesamtbevölkerung beträgt (1915) rund 3300000 Einwohner (9,6 auf den Quadratkilometer). Davon sind (alles in runden Zahlen) 2900000 Finnen, 400000 (an den Küsten und in Åland lebende) Schweden. Von anderen Nationalitäten sind nur geringe Bruchteile vorhanden; Russen 8000, Deutsche 2000, übrige 2000. Von der Bevölkerung wohnen 85 Prozent auf dem Lande, 15 Prozent in den Städten, von denen es im ganzen 38 gibt. Die Hauptstadt Helsingfors zählt rund 170000 Einwohner. Der Konfession nach gehört fast die ganze Bevölkerung (mit Ausnahme von etwa 50000 Griechisch-Orthodoxen) der lutherischen Kirche an. Der Bevölkerungszuwachs ist bedeutend, nämlich 1,38 Prozent (Deutschland 1,36 Prozent).

C. Geistige Kultur.

Unterricht (1909 und 1910): in den beiden Hochschulen (Universität und Polytechnische Hochschule) unterrichteten 279 Lehrer 3849 Studierende (davon 773 weiblichen Geschlechts); die Universität besitzt eigene Fonds für wissenschaftliche Reisestipendien und Unterstützungen in einem Betrage von rund 5 Millionen Mark. Mittelschulen: 136 mit 1852 Lehrern und 23128 Schülern. Volksschulen auf dem Lande: 2788 mit 3379 Lehrkräften und 121353 Schülern; in den Städten wurden 38095 Volksschüler von 1300 Lehrern unterrichtet. Daneben bestehen eine große Anzahl anderer Unterrichtsanstalten, wie: Vorbereitungsschulen, Fortbildungsschulen, Volkshochschulen und Hausfrauenschulen, Handelshochschulen, Handels-, Navigations-, Handwerker-, Handarbeits-, Ju-

dustrie-, Forst-, Landwirtschafts- und Abnormschulen. Die Anzahl der Alphabeten beträgt 1,48 Prozent. Auf dem Gebiet des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung arbeiten eine Reihe von Vereinen und Gesellschaften, an ihrer Spitze die Finnische Wissenschaftssozietät. Der Erforschung der Nationalliteratur widmen sich die Finnische und die Schwedische Literaturgesellschaft. Für die Förderung der bildenden Künste besteht der Finnische Kunstverein nebst einer Reihe lokaler und Fachvereine und Delegationen mit zum Teil recht bedeutenden Fonds. Für die musikalische Fachausbildung sorgt das Helsingforscher Musikinstitut, für die Musikinteressen im übrigen eine Reihe von Vereinen und Schulen. Der Pflege der Bühnenkunst widmen sich die dem Finnischen Nationaltheater und dem Schwedischen Theater in Helsingfors angegliederten Schauspielerschulen. An periodischen Schriften erschienen 1911 116 politische Tageszeitungen und 254 Zeitschriften verschiedenen Inhalts.

D. Materielle Kultur.

1. Landwirtschaft. Sie bildet nebst ihren Nebenzweigen das Hauptgewerbe: 75 Prozent der Bevölkerung finden darin ihr Auskommen. Doch beträgt der bebaute Boden nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtläche. Um 1900 betrug die Anzahl selbständiger Liegenschaften 123000, von denen nur 2 Prozent mehr als 100 Hektar Ackerboden besaßen. Die Anzahl der kleinen Landgüter ist im weiteren Wachsen begriffen. Die Haupteinnahmequelle bildet die Butterproduktion. 1912 betrug sie über 12½ Millionen Kilogramm. Der größte Reichtum des Landes liegt in seinen ungeheuren und prachtvollen Waldbeständen; allein die Staatsforsten umfassen 11600000 Hektar in einem Werte von rund 800 Millionen Mark und werfen jährlich etwa 9½ Millionen Mark ab.

2. Industrie. An der Spitze steht die Holzwarenindustrie (auch Zellulose und Papier), die 1910 einen Ausfuhrwert von mehr als 180 Millionen Mark aufwies. Für den einheimischen Markt arbeiten hauptsächlich die Textilfabriken und Eisenwerke. Von den 3 Millionen Pferdekraften in den etwa eintaufend Stromschnellen des Landes sind bisher nur 60—70000 für die Industrie in Anspruch genommen. Der Bruttowert der Produktion betrug für das Jahr 1912 684427000 Mark, die Anzahl industrieller Arbeiter stieg auf 102751.

3. Handel. 1911 betrug der ganze Handelsumsatz mit dem Auslande 763,8 Millionen Mark (Einfuhr 444,3, Ausfuhr 319,5 Millionen), das Dreifache des Handelsumsatzes vom Jahre 1885. Die Hauptausfuhrländer sind England (78,3 Mill.), Rußland (71,0 Mill.) und Deutschland (31,0 Mill.); für die Einfuhr nach Finnland steht Deutschland mit 144,6 Millionen an der Spitze, darauf folgen Rußland mit 116,8 Millionen und England mit 41,3 Mil-

lionen Mark (laut der Statistik für 1909). Aus Deutschland werden vor allem Getreide und Mehl (37 Mill.), Kolonialwaren und Tabak (19 Mill.), Spinnereierzeugnisse und Garn (13 Mill.), Gewebe und Kleider (13 Mill.), Häute und Felle (11 Mill.), Metalle (7,5 Mill.) und Maschinen (9 Mill.) eingeführt. Nach Deutschland exportiert Finnland vor allem Holzwaren (20,6 Mill.), Holzmasse und Papier (4 Mill.) und landwirtschaftliche Produkte (3,4 Mill.). Die Zolleinnahmen betragen 1913 rund 60 Millionen Mark.

4. Verkehr. Landstraßen rund 50000 Kilometer. Das Eisenbahnnetz hat eine Länge von rund 3500 Kilometer mit einem Anlagewert von 400 Millionen Mark und wirft einen Nettogewinn von rund 15 Millionen Mark ab — 2316 Postanstalten vermittelten 1913 rund 135 Millionen Postsendungen. Die Reineinnahme betrug etwas über eine Million Mark.

5. Finanzwesen. Die ordentlichen Staatseinnahmen betragen 1913 rund 181246000 Mark, die ordentlichen Staatsausgaben 158770000 Mark. Die angesammelten Ersparnisse in den gebuchten Fonds des Staates betragen etwas über 95 Millionen Mark. Die Staatsschuld stieg auf 173 Millionen Mark.

E. Politisches Parteileben.

Seit der Reform der Volksvertretung betrug die Anzahl abgegebener Stimmzettel bei den Landtagswahlen 1907: 899347 (in der sozialdemokratischen Partei 329946) — 1908: 817337 (310826) — 1909: 852683 (337685) — 1910: 788451 (314931) — 1911: 798212 (319085). Die einzelnen Parteien wiesen 1911 folgende Anzahl Mandate auf: Sozialdemokraten 87, Altfinnen (kons.) 42, Jungfinnen (lib.) 28, Schwedische Volkspartei (lib.) 26, Partei der ländl. Pächter (sog. Agrarpartei, die zum Teil den Sozialdemokraten zuneigt) 16, Christliche Arbeiter 1. Die Anzahl weiblicher Landtagsabgeordneter betrug 1907: 19 — 1908: 25 — 1909: 21 — 1910: 17 — 1911: 17. Von den Wählern waren 48—49 Prozent weiblichen Geschlechts.

F. Soziale Verhältnisse.

Eine gewisse soziale Schwäche liegt in der Tatsache, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Bevölkerung nur vom zufälligen Tagesverdienst lebt (1900 etwa 600000 Personen). Aus dieser Bevölkerung und der nicht grundbesitzenden Pächterklasse, den sogenannten »Torpare«, die gegen Arbeitsleistung Grund und Boden pachten, bezieht die Sozialdemokratie in erster Linie ihre Gefolgschaft auf dem flachen Lande. Die Lösung der schwierigen Agrarverhältnisse ist noch immer der wichtigste Gegenstand der Arbeit des Landtags. Die Vermögensverhältnisse sind im allgemeinen sehr bescheiden, große Vermögen äußerst selten, die Sparsamkeit noch nicht sehr entwickelt,

aber stark im Wachsen begriffen; 1912 betragen die Einlagen in den Sparbanken rund 288 Millionen Mark (gegen 43 Millionen im Jahre 1890 und 81 Millionen im Jahre 1900). Einen großen Aufschwung hat die Genossenschaftsbewegung genommen; nach zehnjähriger Tätigkeit — 1909 — gab es 1816 Genossenschaften mit 200 000 Mitgliedern und einem Gesamtumsatz von 100 Millionen Mark. Bemerkenswert ist der, besonders von zahlreichen Mäßigkeitsvereinen geführte Kampf gegen den Alkohol. Die Gemeinden bestimmen über den Verkauf und Ausschank von Spirituosen; alle ländlichen Gemeinden haben ihn vollständig verboten; in den Städten ist der Verkauf nach dem Gdteborg-System monopolisiert; der Gewinn wird ausschließlich zu kulturellen Zwecken verwandt. Dank diesen Maßnahmen ist der Alkoholverbrauch heute durchschnittlich geringer als in irgend einem anderen Lande.